



Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

3. Auflage

(Stand: 16. Dezember 2021)

Gliederung

	<u>Seite</u>
1. Ziel	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
2.1 Europäisches Recht.....	4
2.2 Nationales Recht.....	5
2.3 Anwendungsbereich.....	5
2.4 Begriffsbestimmungen	6
3. Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung sowie Verantwortlichkeiten	6
3.1 Kennzeichnung und Aufmachung.....	6
3.2 Verantwortlichkeit.....	9
3.3 Art der Kennzeichnung.....	10
3.4 Angaben.....	10
4. Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln.....	12
4.1 Allgemeine Angaben bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln... 	12
4.2 Spezielle Angaben	16
4.2.1 Spezielle Angaben bei Einzelfuttermitteln	16
4.2.2 Spezielle Angaben bei Mischfuttermitteln.....	18
4.2.2.1 Mischfuttermittel für alle Tierarten (Artikel 17 FMVV)	18
4.2.2.2 Abweichende Angaben bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere ..	25
4.2.2.3 Abweichende Angaben für bestimmte Mischfuttermittel	27
4.2.3 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)	27
4.2.3.1 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) – bisheriges Recht (RL 2008/38/EG)	27
4.2.3.2 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) – neues Recht (Verordnung (EU) 2020/354).....	29
4.2.4 Spezielle Angaben bei Futtermitteln, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen	32
4.2.5 Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten in bestimmten Fällen	33
Anhang I: Glossar	37
Anhang II: Angabe der Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln	42

Anhang III:	Kategorien für die Kennzeichnung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere	51
Anhang IV	Kennzeichnungsbeispiele	53
	IV/1a Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe	53
	IV/1b Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe - gemäß Katalog	52
	IV/2 Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen	54
	IV/3 Alleinfuttermittel für Masttruthühner	55
	IV/4 Alleinfuttermittel für Mastschweine	57
	IV/5 Alleinfuttermittel für Legehennen	59
	IV/6 Mineralfuttermittel für Milchkühe	61
	IV/7 Milchaustausch - Alleinfuttermittel für Aufzuchtkälber	62
	IV/8 Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel	63
	IV/9 Ergänzungsfuttermittel für Pferde	63
	IV/10 Ergänzungsfuttermittel für Pferde – Pferdeleckerli	64
	IV/11 Ergänzungsfuttermittel für Geflügel, Legehennen und Schweine	66
	IV/12 Alleinfuttermittel für Hunde (Feuchtfutter)	67
	IV/13 Einzelfuttermittel für Hunde –Rohes Heimtierfutter*	68
	IV/14 Ergänzungsfuttermittel für Hunde – unter Verwendung von rohem Heimtierfutter	68
	IV/15 Ergänzungsfuttermittel für Hunde - Hundekeks ohne tierische Komponente	70
	IV/16 Ergänzungsfuttermittel für Hunde - Hundekeks mit tierischer Komponente	71
	IV/17 Diät-Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe (Patrone)	72
	IV/18 Diät-Ergänzungsfuttermittel – Bolus für Milchkühe	73
Anhang V:	Toleranzen	76

1. Ziel

Dieser Leitfaden soll

- den im **Futtermittelsektor tätigen Futtermittelunternehmern** gemäß Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,
- den **Verantwortlichen für die Kennzeichnung** nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (im Folgenden: FMVV) und
- den in der **amtlichen Futtermittelkontrolle tätigen Personen** als **Orientierung** für die Durchführung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln gemäß der FMVV dienen.

Der Leitfaden ist ausschließlich auf **Erläuterung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben** ausgerichtet. Die Rahmenbedingungen für darüberhinausgehende freiwillige Angaben können in den Gemeinschaftskodizes festgelegt werden, die von den Wirtschaftsbeteiligten im Futtermittelsektor gemäß Artikel 25 der FMVV ausgearbeitet werden sollen.

Hinweis: Die aktuellen und konsolidierten Rechtstexte zu den im Leitfaden genannten Rechtsvorschriften lassen sich im Internet abrufen.

Zur nationalen Gesetzgebung: <https://www.gesetze-im-internet.de>

Zur EU-Gesetzgebung: <https://eur-lex.europa.eu/>

Verbindlich sind immer die im Amtsblatt der Europäischen Union, im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen. Aus Gründen der Aktualität wird in diesem Leitfaden soweit möglich auf Fundstellenangaben in den Fußnoten verzichtet.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Europäisches Recht

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1903 geändert.

Die Regelungen zur Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen (Zusatzstoffen) und Vormischungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung sind nicht Gegenstand des Leitfadens.

Bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften anderer gemeinschaftlicher Regelungen zu beachten (*Artikel 2 Abs. 2 FMVV*), z. B.:

- Richtlinie 90/167/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft, **ersetzt** durch die Verordnung (EU) 2019/4 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln (anzuwenden ab 28.01.2022),
- Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung,
- Verordnung (EU) 2020/354 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien,
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
- Verordnung (EG) Nr. 142/2011 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren,
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln,
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

2.2 Nationales Recht

Sofern in der FMVV zu einem Sachverhalt keine Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Futtermittelverordnung (FMV). Dies gilt insbesondere für

- die gemäß § 2 i. V. m. Anlage 1 der FMV festgesetzten **Verwendungszwecke für Diätfuttermittel** und die gemäß § 4 Abs. 1 FMV vorgegebenen besonderen Kennzeichnungsvorschriften für Diätfuttermittel (Rechtsänderung ab 25. Dezember 2020 siehe hierzu 4.2.3.2),
- die gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 der FMV festgelegten **Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln ersetzt (Kategorien, siehe Anhang III)**,
- die gemäß § 6 Abs. 1 in Anlage 2 Teil 1 oder § 6 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Teil 2 der FMV oder in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 festgesetzten **Schätzwerte zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln**,
- die gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 FMV für bestimmte NPN – Verbindungen oder Mischfuttermittel, die diese enthalten, festgelegten Kennzeichnungsregelungen.

2.3 Anwendungsbereich

Die FMVV gilt sowohl für **Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere** (Lebensmitteltiere) als auch für **Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere** (Nicht-Lebensmitteltiere) innerhalb der Gemeinschaft (*Artikel 2 Abs. 1 FMVV*).

Die FMVV gilt nicht

- für **Futtermittel, die für den Export hergestellt** werden **und** gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Bedingungen des Einfuhrlandes einhalten. Sofern das Einfuhrland nichts Anderes verlangt oder festgelegt hat, ist das Unionsrecht einzuhalten. Futtermittel, die für den Export vorgesehen sind und deshalb hinsichtlich der Zusammensetzung oder Kennzeichnung von den Unionsregelungen abweichen, müssen von anderen Futtermitteln getrennt gehalten und in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden (§ 57 Abs. 4 LFGB);
- für **Wasser als Tränkwasser oder zur Herstellung von Futtermitteln**. Die FMVV gilt jedoch für Futtermittel, die mittels Wasser verfüttert werden (z. B. Milchaustauscher). Das von Futtermittelunternehmen verwendete Wasser ist von der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 über Futtermittelhygiene erfasst. Darin ist festgelegt, dass jedwede gefährliche Kontamination von Futtermitteln bei ihrer Herstellung und Verwendung zu

verhindern und dass sowohl Wasser zur Herstellung von Futtermitteln als auch Tränkwasser in einer für Tiere geeigneten Qualität zu verwenden ist¹. Die Beurteilung der Eignung von Wasser für die Herstellung von Futtermitteln und als Tränkwasser sollte nach dem BMEL-Orientierungsrahmen² erfolgen. Die Berücksichtigung des Wassergehalts erfolgt bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln durch die Angabe des Feuchtegehalts (siehe unter 4.1 Buchstabe g).

2.4 Begriffsbestimmungen

Wichtige Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der FMVV und anderen futtermittelrechtlichen Regelungen sind im Anhang I - Glossar - aufgeführt.

3. Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung sowie Verantwortlichkeiten

3.1 Kennzeichnung und Aufmachung

Die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Futtermitteln dürfen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Verwender weder durch Form, Aussehen, Verpackung, verwendete Verpackungsmaterialien, Art der Anordnung oder den Rahmen der Darbietung noch durch die über jegliches Medium verbreiteten Informationen irreführen. Ferner sind spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung in Artikel 11 der FMVV festgelegt. Demnach darf der Verwender des Futtermittels, z. B. der Landwirt oder der Heimtierhalter, weder durch die Kennzeichnung noch durch die Aufmachung eines Futtermittels irreführt werden. Auf die Definitionen der Begriffe "Kennzeichnung" und "Aufmachung" im Anhang I - Glossar - wird verwiesen.

Insbesondere ist zu beachten (*Artikel 11 Abs. 1 FMVV*):

- a) Der **Verwendungszweck** muss entsprechend der jeweiligen Futtermittelart (z. B. Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel) klar erkennbar sein.
- b) Die **Angaben über die Merkmale** des Futtermittels müssen **richtig, eindeutig, transparent, in sich schlüssig** und für den Verwender **verständlich** sein. Dazu gehören Merkmale wie z. B.:
 - Art des Futtermittels
 - Verfahren der Herstellung oder Erzeugung
 - Beschaffenheit
 - Zusammensetzung

¹ Auch in der vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL) herausgegebenen „Positivliste für Einzelfuttermittel“ wird Tränkwasser als Einzelfuttermittel (00.01.01.) beschrieben.

(<https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/positivliste-fuer-einzelfuttermittel/>)

² https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/_texte/Orientierungsrahmen-Traenkwasser.html

- Menge
 - Haltbarkeit
 - Zieltierart / -kategorie
 - Art der Verwendung.
- c) Für ein Futtermittel dürfen nur **Angaben zu Wirkungen oder Eigenschaften** gemacht werden, die dieses besitzt. Es ist nicht zulässig, einem Futtermittel besondere Wirkungen oder Eigenschaften zuzuschreiben, die alle vergleichbaren Futtermittel ebenso besitzen (= Werbung mit Selbstverständlichkeiten).
- d) Im Falle der **freiwilligen Anwendung des „Katalogs der Einzelfuttermittel“** (Katalog) gemäß Artikel 24 der FMVV, dessen dritte Fassung mit der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel erstellt wurde, oder der "Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis" gemäß Artikel 25 der FMVV³ durch den Futtermittelunternehmer müssen alle einschlägigen Bestimmungen des Katalogs oder der Kodizes eingehalten werden.

Die Anforderungen der FMVV, insbesondere an die Auslobung und die Aufmachung, gelten **für jedwedem Medium, das unter Kontrolle des Futtermittelunternehmers steht** (einschließlich Internet), in oder mit den Informationen inklusive Kundenbewertungen, die über Futtermittel verbreitet werden.

Im Falle eines **Fernabsatzvertrages**⁴ über Fernkommunikationsmittel gemäß der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher gelten die Anforderungen an die Kennzeichnung (*Artikel 11 Abs. 3 FMVV*). Fernkommunikationsmittel wurden seinerzeit beispielhaft in Anhang I der Richtlinie 97/7/EG folgendermaßen aufgeführt:

- Drucksache mit oder ohne Anschrift
- vorgefertigte Standardbriefe
- Pressewerbung mit Bestellschein
- Katalog
- telefonische Kommunikation mit Personen als Gesprächspartner, auch über Bildtelefon
- telefonische Kommunikation mit Automaten
- Teleshopping, Videotext
- Internet
- elektronische Post und Telefax.

³ Mischfuttermittel für Tiere, die der Lebensmittelproduktion dienen <https://fefac.eu/resources/good-practices/>
Mischfuttermittel für Heimtiere <http://www.fediaf.org/self-regulation/labelling.html>.

⁴ Gemäß Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie 2011/83/EU bezeichnet Fernabsatzvertrag „jeden Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden.“

Es ist davon auszugehen, dass heute durch den technischen Fortschritt noch weitere Fernkommunikationsmittel auf dem Markt vorhanden sind. Unabhängig von der Art der genutzten Fernkommunikationsmittel müssen bestimmte, in den Artikeln 15, 16 und 17 der FMVV aufgeführte Angaben dem Käufer vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags bekannt gegeben werden. Für die Mitteilung dieser Angaben können alle o. g. Fernkommunikationstechniken verwendet werden (z. B. Katalog und Internet, Katalog und Telefon, Katalog und CD, Internet und Telefon). Die zunächst nicht mitgeteilten Angaben müssen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Futtermittels auf dem Etikett oder auf einem Begleitpapier bereitgestellt werden. Die Verpflichtung zur vollständigen Information gegebenenfalls in zwei Teilschritten ist durch den Lieferer unaufgefordert zu erfüllen.

Eine Zusammenstellung der Informationspflichten vor Abschluss des Fernabsatzvertrags und spätestens bei Lieferung enthält die folgende Übersicht:

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrages	Angaben spätestens bei der Lieferung
<p><u>für alle Futtermittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Futtermittelart (Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel) - falls vorhanden: Zulassungsnummer - Liste der Zusatzstoffe - Feuchtegehalt gemäß Anhang I Nr. 6 der FMVV <p><u>zusätzlich für Einzelfuttermittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnung des Einzelfuttermittels - vorgeschriebene Angaben für die jeweilige Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder nach Katalog⁵ - Tierart, wenn dem Einzelfuttermittel ein tierartbegrenzter Zusatzstoff zugefügt wurde - Hinweise zur ordnungsgemäßen Verwendung, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden, für die Höchstgehalte festgesetzt sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Name oder Firma sowie Anschrift der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person - Kennnummer Partie / Los - Nettomasse / Nettovolumen <ul style="list-style-type: none"> - Mindesthaltbarkeitsdauer des Zusatzstoffs bei Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe beigelegt sind, die keine technologischen Zusatzstoffe sind
<p><u>zusätzlich für Mischfuttermittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierart/Tierkategorie; - Hinweis auf ordnungsgemäße Verwendung; - Verzeichnis der Einzelfuttermittel oder der Kategorien bei Heimtierfuttermitteln; - vorgeschriebene Angaben der analytischen Bestandteile gemäß Kapitel II von Anhang VI bzw. VII FMVV; - die vorgeschriebenen Angaben zur ordnungsgemäßen Verwendung gemäß Anhang II Nr. 4 der FMVV; - falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist: <ul style="list-style-type: none"> - Name / Firma des Herstellers - oder Zulassungsnummer - oder Kennnummern des Herstellers / Importeurs, falls vorhanden oder auf Antrag erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindesthaltbarkeitsdauer

⁵ Sofern diese Angaben zum Zeitpunkt des Angebots noch nicht endgültig vorliegen, können auch vorläufige Informationen (z. B. sachgerechte Spannen, Tabellenwerte) angegeben werden. In diesem Fall sind die endgültigen Angaben spätestens bei der Lieferung mitzuteilen.

Bei der Beurteilung der Richtigkeit der Angaben zu den analytischen Bestandteilen und Gehalten eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels in der Kennzeichnung sind die gemäß Artikel 11 Abs. 5 i. V. m. Anhang IV der FMVV festgelegten **Toleranzen** (Anhang IV) zu berücksichtigen.

3.2 **Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die Richtigkeit der Angaben ist der Futtermittelunternehmer, der das Futtermittel erstmals in der Europäischen Union in den Verkehr bringt oder unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird. (*Artikel 12 Abs. 2 FMVV*).

Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person stellt auf Anforderung den **zuständigen Behörden** alle Informationen über die Zusammensetzung oder die behaupteten Eigenschaften des Futtermittels zur Verfügung, das sie in den Verkehr bringt. Die Informationen müssen so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde die Richtigkeit der in der Kennzeichnung gemachten Angaben, einschließlich der vollständigen Angaben über die genauen Gewichtsprozent der in Mischfuttermitteln verwendeten Einzelfuttermittel und aller verwendeten Zusatzstoffe, überprüfen kann (*Artikel 5 Abs. 2 FMVV*).

Auch **nicht unmittelbar für die Kennzeichnung verantwortliche Futtermittelunternehmer**, wie z. B. Händler, müssen in geeigneter Weise (z. B. durch Abstimmung mit dem Hersteller) dafür Sorge tragen, dass die von ihnen angebotenen Futtermittel ordnungsgemäß und richtig gekennzeichnet sind. Sie dürfen Futtermittel, von denen sie wissen oder annehmen müssten, dass diese den Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, nicht anbieten (*Artikel 12 Abs. 4 FMVV*). Hierzu muss jeder Händler im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht⁶ die Angaben des Herstellers prüfen. Das kann gegebenenfalls auch eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit von Angaben über den Gehalt an Inhaltsstoffen oder Bestandteilen einschließen.

Jeder Futtermittelunternehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit und auf seiner Stufe der Herstellungs- oder Handelskette verantwortlich dafür, dass die vorgeschriebenen Angaben bis zum Verwender des Futtermittels von Stufe zu Stufe über die gesamte Lebensmittelkette⁷ weiter vermittelt werden (*Artikel 12 Abs. 5 FMVV*). Dazu stellt jeder Futtermittel-

⁶ Futtermittelunternehmer einschließlich Händler und Importeure, die Futtermittel für Lebewirtschaftstiere in den Verkehr bringen, müssen gemäß Artikel 5 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr.1831/2003 die Bestimmungen von Anhang II einhalten und gemäß Artikel 6 ein Verfahren nach HACCP-Grundsätzen einrichten. Dies schließt auch ein, dass sich der Futtermittelunternehmer mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Futtermittel den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

⁷ Futtermittel auf allen Produktions- Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sind Bestandteil der Lebensmittelkette.

telunternehmer in seinem Betrieb sicher, dass die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben korrekt an den Abnehmer weitergegeben werden, damit der Endverwender⁸ (Landwirt oder sonstige Verwender) die vorgeschriebenen Informationen gemäß der FMVV erhält.

3.3 Art der Kennzeichnung

Werden Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel in verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen gemäß Artikel 23 Abs. 1 der FMVV in den Verkehr gebracht, sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben vollständig an auffälliger Stelle **auf der Verpackung, dem Behältnis** oder auf einem daran angebrachten **Etikett** anzubringen. Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel müssen in **deutscher Sprache** gekennzeichnet sein (*Artikel 14 Abs. 1 FMVV*).

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen an hervorgehobener Stelle **deutlich sichtbar** angebracht, **gut lesbar** hinsichtlich z. B. Schriftgröße, Farbgebung oder Hintergrund und **haltbar** sein. Sonstige Aufschriften sind deutlich getrennt von den vorgeschriebenen und freiwilligen Angaben gemäß der FMVV anzubringen und dürfen den vorgeschriebenen oder freiwilligen Angaben gemäß der FMVV nicht entgegen stehen, diese nicht verdecken oder betonen. Teile der Informationen können betont werden, wenn damit die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise gelenkt werden soll (*Artikel 14 Abs. 2 FMVV*).

Werden Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel gemäß Artikel 23 Abs. 2 der FMVV lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen (z. B. Lieferungen auf Anhängern oder in Silozügen, direkte Abgabe von Mischfuttermitteln bis zu 50 kg an Tierhalter aus geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen⁹) in den Verkehr gebracht, müssen alle vorgeschriebenen Angaben auf **einem Begleitpapier**, das dieser Lieferung eindeutig zuzuordnen ist, angegeben werden (*Artikel 11 Abs. 2 FMVV*).

3.4 Angaben

Angaben müssen **objektiv**, durch die zuständige Behörde **nachprüfbar und verständlich** für den Verwender sein.

Die Überwachungsbehörden können vom Verantwortlichen für die Kennzeichnung Nachweise zur **wissenschaftlichen Begründung von Angaben** fordern (*Artikel 13 FMVV*). Geeignete Nachweise können entweder öffentlich zugängliche wissenschaftliche Arbeiten oder firmeneigene Forschungsergebnisse, bezogen auf die jeweilige Zieltierart, sein.

⁸ Der Endverwender von Futtermitteln ist die Person in der Futtermittelkette, die das Futtermittel entsprechend seinem Verwendungszweck verwendet, d.h. unmittelbar zur Verfütterung mischt oder verfüttert.

⁹ Unter „geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen“ gemäß Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe f der FMVV sind nach dem Öffnen wieder verschließbare, jedoch nicht „verschlossene“ Verpackungen oder Behältnisse im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 der FMVV zu verstehen.

Die Prüfung der **vorgelegten Nachweise** erfolgt im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind z. B. die Bedeutung der behaupteten Wirkung, die Zahl der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten, die wissenschaftliche Bedeutung und Aktualität vorliegender Arbeiten.

Fachlich umstrittene Behauptungen können nicht als hinreichend gesichert angesehen werden. Wenig aussagekräftig sind beispielsweise auch:

- Eidesstattliche Versicherungen von Herstellern, Importeuren,
- Erklärungen Einzelner,
- Erklärungen von Interessenvertretern,
- behördliche Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen oder
- Qualitäts- und Gütebestätigungen

ohne Nachweise einer wissenschaftlichen Begründung.

Als **Nachweis einer wissenschaftlichen Begründung** kommen in Betracht:

- Wissenschaftliche Fachartikel und Studien (Orientierung an der Leitlinie für den Nachweis der Wirksamkeit von Zusatzstoffen¹⁰),
- Auszüge aus Fachbüchern,
- Sachverständigengutachten,
- behördliche Stellungnahmen (z. B. EFSA, BfR) oder
- Tests von unabhängigen Organisationen und Prüfinstituten.

Hinsichtlich einer unzulässigen Werbung oder Irreführung mit Angaben und Aussagen zu besonderen Eigenschaften oder Funktionen des Futtermittels sollten insbesondere folgende Aspekte überprüft werden:

- Art und Inhalt der Bezeichnung, Angaben, Aufmachung,
- Art der Darstellung,
- Art und Inhalt der Aussagen,
- Aussagen zur Wirkung und Funktion des Futtermittels,
- Anschein eines Arzneimittels,
- Abweichung von der Verkehrsauffassung,
- Anschein einer besseren Beschaffenheit,
- Angaben zur Verhinderung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung¹¹ sind.

¹⁰ <https://www.efsa.europa.eu/en/applications/feedadditives/regulationsandguidance>; sh. Leitfaden „Guidance on the assessment of the efficacy of feed additives“

¹¹ Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der FMVV können Aussagen zur Verhinderung von Ernährungsunbalancen gemacht werden, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert ist. Unter Ernährungsunbalancen ist eine Form der Ernährung zu verstehen, bei der Futtermittel so zusammengesetzt sind, dass sie den physiologischen Bedürfnissen des Tieres nicht entsprechen, so dass sie auf Dauer zu einem Mangel an Nährstoffen (wie z. B. Proteinen, Vitaminen und Mineralstoffen) oder zu einer gesundheitsschädlichen Überversorgung führen können.

4. Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

4.1 Allgemeine Angaben bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Kennzeichnungsangaben gemacht werden (*Artikel 15 i. V. m. Anhang I, VI und VII FMVV*):

- a) **Futtermittelart**, d. h. „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“
- im Falle eines „Alleinfuttermittels“¹² kann gegebenenfalls die Bezeichnung „Milch-austausch-Alleinfuttermittel“ verwendet werden;
 - im Falle eines „Ergänzungsfuttermittels“ kann gegebenenfalls die Bezeichnung „Mineralfuttermittel“ oder „Milch austausch-Ergänzungsfuttermittel“ verwendet werden;
 - im Falle eines Mischfuttermittels für andere Heimtiere als Katzen und Hunde kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden.
- b) **Name** oder Firma sowie postalische **Anschrift** (Postleitzahl, Ort, Straße mit Hausnummer oder Postfach) des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers.
- Anzugeben sind der Name und die Anschrift des verantwortlichen Futtermittelunternehmers oder der Name und die Anschrift seines Futtermittelunternehmens.
- c) Falls vorhanden, die **Zulassungsnummer des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person**, die
- gemäß den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (insbesondere Artikel 24) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vergeben wurde,

¹² Die Entscheidung, ob ein Futtermittel aufgrund seiner Zusammensetzung als „Alleinfutter“ bezeichnet werden kann oder eine andere Bezeichnung zu verwenden ist, liegt in der Verantwortung des Futtermittelunternehmens. Die Überprüfung der Richtigkeit dieser Zusicherung ist Aufgabe der amtlichen Überwachung. Der Tierhalter muss darauf achten, dass das von ihm zu versorgende Tier bedarfsgerecht ernährt wird. Er muss dabei auch berücksichtigen, dass bestimmte Abschnitte im Laufe des Lebens eines Tieres (z. B. Jugend, Alter) oder Stoffwechselsituationen (Legeperioden bei Vögeln, Säugephasen usw.) unterschiedliche Ansprüche an die Ernährung stellen.

- gemäß Artikel 10 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005¹³ vergeben wurde,
- gemäß § 23 Nr.1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 17 Absatz 2 der FMV (Trocknungsbetriebe) vergeben wurde,
- gemäß § 23 Nr.1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 17 Absatz 3 der FMV (Fettbetriebe) vergeben wurde,
- gemäß § 23 Nr. 1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 17 Absatz 4 Nr. 3 FMV (Drittlandsvertreter) vergeben wurden,
- gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung der (EU) 2015/786 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, deren zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Verfügt der Betrieb der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person über mehrere Zulassungsnummern, ist die im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erteilte Nummer anzugeben.

Für den Fall, dass der **Hersteller¹⁴ von Mischfuttermitteln nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person** ist, sind zusätzlich der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers anzugeben. Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c der FMVV kann statt Name oder Firma - sofern vorhanden - auch dessen individuelle Kennnummer (Zulassungsnummer) gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder die Zulassungs- oder Registrierungsnummer gemäß § 23 der FMV (Drittlandsvertreter) oder Zulassungsnummer der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 angegeben werden. Sollte eine solche Nummer nicht vorhanden sein, kann der Hersteller oder importierende Futtermittelunternehmer eine **Kennnummer bei der zuständigen Behörde beantragen** und diese angeben. Diese Nummer ist von der zuständigen Behörde im Format der Vorgaben von Kapitel II des Anhangs V¹⁵ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zu erteilen.

¹³ Eine Zulassungsnummer ist

- für die Herstellung für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 den gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang IV Kapitel 3 zugelassenen Betrieben erteilt, sofern diese Mischfuttermittel herstellen und in den Verkehr bringen, die Kokzidiostatika oder Histomonostatika enthalten.
- gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 im Zusammenhang mit einer Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 225/2012
- gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/786 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, deren zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 17 Absatz 2 der FMV (direkte Trocknung von ... § 17 Abs. 3 der FMV (Fettbetriebe) oder § 17 Abs. 4 („Drittlandsvertretern“) gemäß § 23 Nr. 1 der FMV vergeben wurde zu erteilen.

¹⁴ „Herstellen“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 schließt das „Behandeln“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des LFGB mit ein.

¹⁵ Die Kennnummer setzt sich wie folgt zusammen:

- ISO-Code des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem das Futtermittelunternehmen ansässig ist, und
- Nationale Referenznummer mit höchstens acht alphanumerischen Zeichen (z. B. DE BY 100815).

Hinweis: Da die Vergabe einer Registrierungsnummer für alle Futtermittelunternehmer nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgeschrieben ist, besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Registrierungsnummer, die bei der Kennzeichnung freiwillig angegeben werden kann.

d) **Kennummer der Partie** (Partienummer) oder des Loses

Zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit und der Kontrolle ist eine Kennnummer je Partie oder Los anzugeben. Diese Kennnummer ist auf der Verpackung, dem Behältnis, auf einem daran angebrachten Etikett oder bei loser Ware dem beigefügten Begleitpapier (z. B. Lieferschein, Rechnung) anzubringen. Die Kennnummer sollte auch auf der jeweiligen Rückstellprobe angegeben werden. Bei der Aufteilung in neue Partien sollte die Kennnummer beibehalten werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (*Artikel 18 Abs. 4 i. V. m. Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002*).

Vor der Angabe der Kennnummer der Partie können freiwillig die Worte „Kennnummer der Partie“ oder „Partienummer“ angegeben werden.

e) Im Falle fester Erzeugnisse die **Nettomasse**, ausgedrückt als Masseeinheiten, im Falle flüssiger Erzeugnisse die Nettomasse oder das **Nettovolumen**; im Falle von Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel kann stattdessen die **Stückzahl** angegeben werden, wenn diese Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden (*§ 9 Nr. 4 Fertigpackungsverordnung*).

Vor der Angabe der Nettomasse oder des Nettovolumens können freiwillig die Worte „Nettomasse“ oder „Nettovolumen“ angegeben werden.

f) Zusatzstoffe (falls zugesetzt) siehe Anhang II.

g) Der **Feuchtegehalt** (*Artikel 15 Buchstabe g i. V. m. Anhang I Nummer 6 FMVV*); Sofern in Anhang V der FMVV oder dem Katalog der Einzelfuttermittel gemäß Artikel 24¹⁶ der FMVV kein anderer Wert genannt ist, muss der Feuchtegehalt des Futtermittels angegeben werden, falls er folgende Werte übersteigt:

- 5 % bei Mineralfuttermitteln, die keine organischen Stoffe enthalten,
- 7 % bei Milchaustausch-Futtermitteln und anderen Mischfuttermitteln mit einem Anteil eines Milcherzeugnisses von mehr als 40 %,
- 10 % bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten,
- 14 % bei anderen Futtermitteln.

¹⁶ Dritte Fassung des Katalogs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013

- h) Der **Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche** (*Artikel 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nummer 5 FMVV*) darf höchstens 2,2 % der Trockenmasse betragen. Der Gehalt von 2,2 % darf jedoch überschritten werden bei:
- Einzelfuttermitteln,
 - Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
 - Mineralfuttermitteln,
 - Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50 % aus Reis- oder Zuckerrübennebenenerzeugnissen bestehen,
 - Mischfuttermitteln, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15 % aus Fischmehl bestehen,
- sofern der Gehalt auf dem Etikett angegeben wird.

Bei Einzelfuttermitteln, die nach dem Katalog gekennzeichnet werden, können gegebenenfalls die gemäß dem für das jeweilige Einzelfuttermittel im Katalog festgelegten - davon abweichenden - Angaben gemacht werden (*Artikel 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang V oder der Verordnung (EU) Nr. 68/2013*).

- i) **Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung** (*Artikel 16 (2) b Artikel 17 Buchstabe (1) b, Anhang VI Nr. 9, Anlage VII Nr. 10 FMVV*):

Die Angabe von Hinweisen für die ordnungsgemäße Verwendung ist ggf. bei Einzel- und stets bei Mischfuttermitteln vorgeschrieben.

Im Falle der Beifügung von Zusatzstoffen sind Hinweise anzugeben, wenn dies in der jeweiligen Zulassungsverordnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschrieben ist, z. B.:

- Höchstalter, Einsatzdauer und Wartezeit,
- mögliche Mischungen mit weiteren Zusatzstoffen.

Ferner sind Angaben ggf. zur sicheren Anwendung - soweit vorgeschrieben oder erforderlich - zu machen, z. B.

- Angaben zur Anwendersicherheit (Augen-, Haut-, Atemschutz).

4.2 Spezielle Angaben

4.2.1 Spezielle Angaben bei Einzelfuttermitteln

Die speziellen Angaben sind **zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 4.1** anzugeben.

Bei **Einzelfuttermitteln** sind zusätzlich anzugeben:

a) **Bezeichnung** (*Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 24 Abs. 5 FMVV*)

Die Bezeichnung des Einzelfuttermittels muss der Natur des Stoffes entsprechen und darf den Verwender nicht irreführen. In der Bezeichnung muss insbesondere erkennbar sein, ob es sich um ein pflanzliches, tierisches oder mineralisches Einzelfuttermittel handelt, welcher natürlichen Herkunft das Einzelfuttermittel entstammt (Sonnenblumenkerne, Sojabohnen) und die Art der Be- und Verarbeitung (z. B. getrocknet, gepresst).

Die im **Katalog** angegebene Bezeichnung darf nur verwendet werden, wenn das Einzelfuttermittel der im Katalog angegebenen Beschreibung hinsichtlich des Herstellungsverfahrens und der jeweiligen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus sollte in speziellen Fällen, z. B. bei Stoffen, die einer Gruppe im Katalog der Einzelfuttermittel zugeordnet werden, geprüft werden, ob es sich hierbei nicht um einen Zusatzstoff handeln könnte (z. B. möglich bei Nr. 11.1.11 Calciumsalze organischer Säuren oder 13.6.4 Salze von Fettsäuren im Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013).

Im Übrigen ist die Anwendung des Katalogs freiwillig (*Artikel 24 Abs. 5 FMVV*).

Im Falle, dass ein Einzelfuttermittel noch nicht im Katalog aufgeführt ist, kann zur Beurteilung der Bezeichnung hilfsweise die Positivliste der Normenkommission des ZDL¹⁷ herangezogen werden.

Ferner kann im Falle eines nicht im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels geprüft werden, ob der erste Inverkehrbringer die Verwendung des Einzelfuttermittels dem Gremium des europäischen Futtermittelsektors mitgeteilt hat und das Futtermittel **im Feed Materials Register** gelistet ist. Das Register wird von diesem Gremium im Internet¹⁸ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert (*Artikel 24 Abs. 6 FMVV*).

Hinweis: Die Listung eines Produktes im Feed Materials Register bedeutet nicht, dass es sich bei diesem tatsächlich um ein Einzelfuttermittel handelt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der FMVV). Da Eintragungen von jedem vorgenommen werden können, kann es vorkommen, dass als Einzelfuttermittel ungeeignete Produkte (z.B. verbotene

¹⁷ <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/positivliste-fuer-einzelfuttermittel/>

¹⁸ <https://www.feedmaterialsregister.eu/>

Stoffe, Tierarzneimittel, etc.) oder Produkte, bei welchen es sich um eine andere Futtermittelart handelt (z.B. Zusatzstoffe) im Feed Materials Register aufgeführt sind. Der Futtermittelunternehmer hat vor der Verwendung der hier eingetragenen Produkte sicherzustellen, dass es sich jeweils tatsächlich um ein Einzelfuttermittel handelt. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob ein im Feed Materials Register Produkt als Einzelfuttermittel einzustufen ist, obliegt den zuständigen Behörden. Hierbei wird die Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozid-Produkten und Tierarzneimitteln (2011/25/EU) berücksichtigt.

b) Inhaltsstoffe (*Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b FMVV*)

Die Angabe der Inhaltsstoffe ist für alle Einzelfuttermittel (einschließlich Einzelfuttermittel mit mehr als 50% Feuchtegehalt) vorgeschrieben und ergibt sich aus der Zuordnung des Einzelfuttermittels zu der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV. Im Falle von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Getreidekörnern sind dies z. B.:

- Stärke, wenn > 20 %,
- Rohprotein, wenn > 10 %,
- Rohfett, wenn > 5%,
- Rohfaser.

Im Falle eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels können die vorgeschriebenen Angaben gemäß Anhang V der FMVV durch die im Katalog festgelegten Angaben ersetzt werden.

Für die Bewertung der Richtigkeit der Angabe der Inhaltsstoffe gelten die **Toleranzen, die im Anhang IV** aufgeführt sind (*Artikel 11 Abs. 5 i. V. m. Anhang IV FMVV*).

c) Zusatzstoffe (falls zugesetzt) (*Artikel 16 Abs.2 FMVV*)

Bei **Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt**¹⁹ wurden, sind **zusätzlich zur Bezeichnung und den Inhaltsstoffen** gemäß Buchstabe a und b anzugeben:

- die **Tierart oder Tierkategorie** (siehe Nr. 4.2.2.1 a des Leitfadens), wenn der Zusatzstoff nicht für alle Tierarten zugelassen ist oder ein Höchstgehalt für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien festgelegt ist; zusätzlich kann auch darauf hingewiesen werden, für welche Tierart oder Tierkategorie der Zusatzstoff nicht zugelassen ist,

¹⁹ Werden Einzelfuttermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, deren beabsichtigte Wirkungen sich ausschließlich auf das Einzelfuttermittel beziehen (z.B. Konservierungsstoffe, Antioxidantien, Fließhilfsmittel), in Mischfuttermittel eingemischt, muss der Zusatzstoff bei der Kennzeichnung des Mischfuttermittels nicht unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ angegeben werden. Die Verpflichtung zur Angabe von Zusatzstoffen bezieht sich nur auf die dem jeweiligen Futtermittel „zugesetzte“ Menge von Zusatzstoffen. (*Artikel 15 Buchstabe f i. V. m. Anhang VI und VII*). Allerdings dürfen in diesem Fall keine Angaben gemacht werden, die auf die Abwesenheit solcher Zusatzstoffe hinweisen (z.B. „ohne Konservierungsstoffe“, „ohne Antioxidantien“) (*Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 13 Abs.1*). Auf Anforderung der Behörde müssen alle erforderlichen Informationen zur Zusammensetzung einschließlich Angaben zu den in Einzelfuttermitteln enthaltenen Zusatzstoffen vorgelegt werden (*Artikel 5 Abs. 3*).

- die **Verwendungshinweise**,
- die **Mindesthaltbarkeit** für den Zusatzstoff (ausgenommen bei technologischen Zusatzstoffen), falls mehrere Zusatzstoffe zugesetzt wurden, ist die Mindesthaltbarkeit für jeden Zusatzstoff anzugeben.

Die **Verwendungshinweise** sind nur anzugeben, wenn ein Höchstgehalt für den Zusatzstoff festgelegt ist und der Gehalt in dem Einzelfuttermittel den für die Tagesration (Alleinfuttermittel) festgelegten Höchstgehalt übersteigt. In diesem Fall ist die **einsetzbare Höchstmenge** des Einzelfuttermittels anzugeben (*Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b i. V. m. Anhang II Nr. 4 FMVV*):

- In Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit des Einzelfuttermittels je Tier und Tag oder
- als Prozentanteil der täglichen Ration oder
- je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil vom Alleinfuttermittel.

d) **Einzelfuttermittel, die zur Denaturierung oder Bindung verwendet werden** (*Anhang I Nr. 4 FMVV*)

Werden Einzelfuttermittel dazu verwendet, andere **Einzelfuttermittel zu denaturieren oder zu binden**, kann das Erzeugnis weiterhin als Einzelfuttermittel gelten. In diesem Fall sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Buchstaben a - c Bezeichnung, Art und Menge des Einzelfuttermittels anzugeben, das zur Bindung oder Denaturierung verwendet wird. Wird ein Einzelfuttermittel durch ein anderes Einzelfuttermittel gebunden, darf der Anteil des letzteren höchstens 3 % des Gesamtgewichts betragen.

e) Bestimmte Einzelfuttermittel (ehemals zulassungsbedürftige **NPN-Verbindungen**)²⁰ sind zusätzlich gemäß § 4 Abs. 1 FMV zu kennzeichnen:

- durch Ergänzung der Bezeichnung mit den Wörtern „für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“,
- im Fall von Ammoniumsulfat mit einem Hinweis, dass bei Kälbern oder Schaf- oder Ziegenlämmern der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5% nicht überschreiten darf.

4.2.2 Spezielle Angaben bei Mischfuttermitteln

4.2.2.1 Mischfuttermittel für alle Tierarten (Artikel 17 FMVV)

Folgende Angaben müssen für alle Allein-, Ergänzungs- und Mineralfuttermittel angegeben werden. Abweichende Angaben für Futtermittel für Nicht-Lebensmitteltiere siehe unter

²⁰ Dies betrifft: 11.8.1 Ammoniumsulfat; 11.8.2 Ammoniumsulfat, Lösung; 11.8.4 Ammoniumlaktat; 11.8.5 Ammoniumacetat; 12.2.2 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure; 12.2.3 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin- Monochlorid durch Fermentation mit *Brevibacterium lactofermentum* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013.

4.2.2.2.

a) **Tierart und Tierkategorie** (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a FMVV)

Die Tierart oder Tierkategorie ist anzugeben.

Im Interesse einer einheitlichen Angabe wird die Angabe der Tierart/Tierkategorie gemäß Anlage IV der Verordnung (EG) 429/2008 empfohlen. Zusätzlich wird die Angabe der dort nicht aufgeführten Tierarten wie folgt empfohlen:

Tierart	Tierkategorie
Schweine	Saugferkel
	Ferkel (abgesetzt)
	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)
	Mastschweine
	Zuchtsauen (Jungsauen, tragende Sauen, säugende Sauen)
	Sauen
	Eber
Geflügel	Masthühner (Broiler)
	Junghennen
	Legehennen
	Mastruthühner (Mastputen)
	Jungtruthühner (Jungputen)
	Wassergeflügel (Enten, Gänse)
	Tauben
Rinder	Aufzuchtälber
	Mastälber
	Mastrinder
	Kühe zur Milchproduktion (Milchkühe)
	Kühe zur Zucht
	Bullen
Schafe	Aufzuchtälmer
	Mastälmer
	Schafe
	Weibliche Zuchtschafe (Mutterschafe)
	Schafböcke
Ziegen	Aufzuchtziegenälmer
	Mastziegenälmer
	Ziegen
	Ziegen zur Zucht
Fische	Lachse und Forellen
Kaninchen	Saug- und Jungkaninchen
	Mastkaninchen
	Weibliche Zuchtkaninchen
Pferde	Pferde (Fohlen, Stuten Hengste, Ponys)

b) **Mindesthaltbarkeitsdauer** (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d FMVV)

In der Kennzeichnung ist nur eine Mindesthaltbarkeitsdauer für das gesamte Futtermittel anzugeben.

Die Mindesthaltbarkeitsdauer ist wie folgt anzugeben:

- „*Spätestens zu verbrauchen bis ...*“; gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages (TT/MM/JJ)²¹ bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln (z. B. Feuchtegehalt > 14%);
- „*Mindestens haltbar bis ...*“ gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats (MM/JJ) bei anderen Futtermitteln (z. B. Feuchtegehalt < 14%).

Wird das Herstellungsdatum ausgewiesen, kann die Mindesthaltbarkeit auch wie folgt angegeben werden:

„... (*Zeitangabe in Tagen oder Monaten*) nach dem Datum der Herstellung“.

c) **Zusammensetzung** (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Abs. 2 FMVV)

Das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Mischfuttermittel besteht, ist unter der Überschrift „Zusammensetzung“ anzugeben.

- Die Bezeichnung der Einzelfuttermittel erfolgt wie im Kapitel 4.2.1. Buchstabe a beschrieben.
- Die Angabe der Einzelfuttermittel erfolgt in **absteigender Reihenfolge (halboffene Deklaration)** nach dem Gewicht auf Basis des Feuchtegehaltes (entspricht der Originalsubstanz) im Mischfuttermittel. Das Einzelfuttermittel, das gewichtsmäßig den Hauptanteil des Mischfuttermittels bildet, ist als erstes zu nennen, danach das Einzelfuttermittel, das gewichtsmäßig an zweiter Stelle steht. Nach diesem Prinzip sind alle Einzelfuttermittel zu nennen, die in dem Mischfutter enthalten sind.
- Wird ein **Mischfuttermittel unter Verwendung eines Ergänzungsfuttermittels** (z.B. Mineralfuttermittel, Mischfett, Mischfettsäuren, Kräutermischungen) hergestellt, sind alle in dem Ergänzungsfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel einzeln anzugeben und entsprechend ihrem Gewichtsanteil in die absteigende Reihenfolge aller Einzelfuttermittel des Mischfuttermittels einzuordnen²². Dies gilt auch dann, wenn die Gewichtsanteile bei der Kennzeichnung des verwendeten Ergänzungsfuttermittels nicht angegeben werden. In diesem Fall muss der Inverkehrbringer des Ergänzungsfuttermittels dem Mischfutterhersteller auf Anfrage die entsprechenden Informationen mitteilen (Artikel 12 Abs. 5 FMVV).
- Die im Mischfutter enthaltenen **Vormischungen** dürfen nicht als solche in der Liste der enthaltenen Einzelfuttermittel aufgeführt werden. Ein Hinweis kann an anderer geeigneter Stelle erfolgen, z. B. als Fußnote „Futtermittel enthält Vormischung“. Die in einer Vormischung als Trägerstoffe²³ verwendeten Einzelfuttermittel sind nicht in der Liste der Einzelfuttermittel anzugeben.
- Im Verzeichnis der Einzelfuttermittel können freiwillig die Gewichtsprozentage angegeben werden. In diesem Fall gilt keine Toleranz für die Angabe; bei der Beurteilung der Richtigkeit ist daher nur der Analysefehler zu berücksichtigen.

²¹ Bei der Angabe in deutscher Sprache kann das Datum auch als „TT.MM.JJ“ angegeben werden.

²² Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) ist das „Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht“, anzugeben.

²³ Hinweis. Die Regelung in Artikel 29 Nr. 3 der FMVV gilt lediglich als Formvorschrift für die Angabe der als Trägerstoff verwendeten Einzelfuttermittel bei der Kennzeichnung von Vormischungen gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

- Wird ein Einzelfuttermittel durch Wort, Bild oder Grafik besonders hervorgehoben, ist dafür der Gewichtsprozentsatz anzugeben.

d) **Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung** (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b FMVV*)

Zur ordnungsgemäßen Verwendung des Mischfuttermittels sind zweckdienliche Hinweise anzugeben (z. B. bei Milchaustauschern „dieses Alleinfuttermittel darf nur bis zu einem Alter von 6 Monaten verfüttert werden“, bei Ergänzungsfuttermitteln z. B. die Einmischrate oder Anteil an der täglichen Ration zur ordnungsgemäßen Verwendung).

Bei den Hinweisen für eine ordnungsgemäße Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, **die höhere Gehalte an Zusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte**, ist die zulässige Einsatzmenge deutlich anzugeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang II Nr. 4 FMVV*).

In diesem Fall ist die empfohlene Fütterungsmenge anzugeben:

- In Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit des Ergänzungsfuttermittels je Tier und Tag oder
- als Prozentanteil der täglichen Ration.

Für Ergänzungsfuttermittel, die keine Zusatzstoffe mit festgesetzten Höchstgehalten enthalten, können die Fütterungsempfehlungen für die ordnungsgemäße Verwendung unabhängig von den Vorgaben des Anhang II Nr. 4 FMVV gegeben werden. In diesen Fällen ist der Bezug zu einer Gruppe von Tieren oder auf das Lebendgewicht (z. B. ein Pickstein für 10 Wachteln, pro 100 kg Lebendgewicht des Pferdes) zulässig. Es kann auch ein Gebrauchshinweis unabhängig von der täglichen Ration auf einen längeren Zeitraum empfohlen werden und/oder für einen bestimmten Zweck (z. B. für Sportpferde). Möglich ist in diesen Fällen auch die Verwendung von alternativen Mengeneinheiten wie 1 Messbecher, 1 Hand voll usw.

Mischfuttermittel, die bestimmte Einzelfuttermittel (ehemals zulassungsbedürftige **NPN-Verbindungen**)²⁴ enthalten sind gemäß § 4 Abs. 2 und 3 FMV zu kennzeichnen:

- Durch Ergänzung der Bezeichnung der Einzelfuttermittel mit den Wörtern „für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“,
- mit der Menge der darin enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt als Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, verbunden mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist,

²⁴ Dies betrifft: 11.8.1 Ammoniumsulfat; 11.8.2 Ammoniumsulfat, Lösung; 11.8.4 Ammoniumlaktat; 11.8.5 Ammoniumacetat; 12.2.2 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure; 12.2.3 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin- Monochlorid durch Fermentation mit *Brevibacterium lactofermentum* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011.

- im Fall von Ergänzungsfuttermitteln für Kälber oder Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, mit einem Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5% nicht überschreiten darf.

e) **Inhaltsstoffe** (Analytische Bestandteile) (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Artikel 22 Abs. 1 FMVV*)

- Die analytischen Bestandteile sind unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ anzugeben; alternativ kann auch die Überschrift „Inhaltsstoffe“ verwendet werden.
- Die Angaben über Gehalte an analytischen Bestandteilen (Inhaltsstoffen) beziehen sich auf die Originalsubstanz des Mischfuttermittels (*Anhang II Nr. 1 FMVV*). Abweichend davon kann der Gehalt an HCl - unlöslicher Asche bezogen auf Trockensubstanz angegeben werden (*Anhang I Nr. 5 FMVV*).
- Werden Stoffe, bei denen es sich gleichzeitig um sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (z. B. Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren (*Anhang VI, Kapitel II, Nummer. 2* und *Anhang VII, Kapitel II Nummer. 2*)) handelt, unter der Überschrift „analytische Bestandteile“ aufgeführt, sind diese mit dem Gesamtgehalt anzugeben; der Gesamtgehalt ist die Summe aus der Menge des gegebenenfalls in Form von Zusatzstoffen zugesetzten Gehaltes, des nativen Gehaltes der eingesetzten Einzelfuttermittel und gegebenenfalls weiterer Bestandteile (z. B. als Bestandteil von anderen Zusatzstoffen wie Eisen aus Zinkoxid). Als **Gesamtgehalt** ist der Gehalt anzugeben, der mit Hilfe der amtlichen Analyseverfahren gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen festgestellt werden kann. Für die Feststellung der vorgeschriebenen Angaben sind dies folgende **Analysemethoden**:

Analytischer Bestandteil	Analyseverfahren
Rohprotein	Anhang III C der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Rohfaser	Anhang III I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Rohfett	Anhang III H der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Rohasche	Anhang III M der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Lysin	Anhang III F der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Methionin	Anhang III F der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 ²⁵

²⁵ Die Methode ist nicht zur Bestimmung der Hydroxyanaloga der Aminosäuren anzuwenden. Im Falle der freiwilligen Angabe sind die Gehalte von Hydroxyanaloga der Aminosäuren nach der jeweiligen amtlichen Methode zu bestimmen und gesondert anzugeben. Für die Angabe des Gehalts an Methionin- Hydroxyanalog sind folgende amtliche Methoden anzuwenden:

VDLUFA- Methodenbuch Band III Chemische Untersuchung von Futtermitteln: Verbandsmethode Nr. 4.11.3 Bestimmung von DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure oder Verbandsmethode Nr. 4.11.4 Bestimmung von DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure nach Hydrolyse (Gesamt MHA); Bei Futtermitteln mit hohen Chloridgehalten kann die Bestimmung mit der Methode VDLUFA- Methodenbuch Band III Chemische Untersuchung von Futtermitteln: Verbandsmethode Nr. 4.11.5 Bestimmung von Methionin in Futtermitteln mit hohem Chloridgehalt - Photometrisches Verfahren erfolgen.

Untersuchungsparameter: Methionin.

Analytischer Bestandteil	Analysemethode
Calcium Natrium Magnesium	DIN EN 15510 Futtermittel Bestimmung von Calcium, Natrium, Phosphor, Magnesium, Kalium, Eisen, Zink, Kupfer, Mangan, Cobalt, Molybdän, Arsen, Blei und Cadmium mittels ICP-OES; Deutsche Fassung EN 15510:2007 oder IN EN ISO 6869 Futtermittel - Bestimmung der Gehalte an Calcium, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Kalium, Natrium und Zink - Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (ISO 6869:2000); Deutsche Fassung EN ISO 6869:2000 oder DIN EN 15621 Futtermittel - Untersuchung von Futtermitteln - Bestimmung von Calcium, Natrium, Phosphor, Magnesium, Kalium, Schwefel, Eisen, Zink, Kupfer, Mangan und Cobalt in Futtermitteln nach Druckaufschluss mittels ICP-AES; Deutsche Fassung DIN EN 15621:2017 ²⁶
Phosphor	Anhang III P der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Feuchtigkeitsgehalt	Anhang III A oder B der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Salzsäureunlösliche Asche	Anhang III N der Verordnung (EG) Nr. 152/2009

Bei Mischfuttermitteln für Lebensmitteltiere sind folgende Angaben für analytische Bestandteile nur für die jeweilige Futtermittelart und die jeweilige Tierart anzugeben (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Artikel 22 Abs. 1 und i. V. m. Anhang VI FMVV*).

Futtermittel	Zieltierarten	Analytische Bestandteile oder Inhaltsstoffe
Alleinfuttermittel	Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel	Rohprotein Rohfaser Rohfett Rohasche Calcium Natrium Phosphor Lysin Methionin
Mineralergänzungsfuttermittel	Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel Wiederkäuer	Calcium Natrium Phosphor Lysin Methionin Magnesium

²⁶ Die Auswahl der Methode zur Bestimmung des jeweiligen Analyten muss auf Basis des Anwendungsbereiches der Methode erfolgen.

Futtermittel	Zieltierarten	Analytische Bestandteile oder Inhaltsstoffe
Sonstige Ergänzungsfuttermittel	Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel Wiederkäuer	Rohprotein Rohfaser Rohfett ²⁷ Rohasche Calcium ≥ 5 % Natrium Phosphor ≥ 2 % Lysin Methionin Magnesium $\geq 0,5$ %

Wird eine Aminosäure und/oder deren Salze und Analoge als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- Unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ ist der Gesamtgehalt der Aminosäure (nativer Gehalt plus zugesetzte Menge) im Fall von Methionin und Lysin bei Mischfutter für Schweine und Geflügel verpflichtend anzugeben.
- Unter der Überschrift „**Zusatzstoffe**“ ist für Analoge von Methionin die Bezeichnung des Zusatzstoffes sowie die zugesetzte Menge verpflichtend anzugeben.

Beispiel

Wird DL-Methionin als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- Unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ ist der Gesamtgehalt an Methionin (nativer Gehalt plus zugesetzte Menge Methionin, z. B. aus DL-Methionin) anzugeben. Die Angabe ist nur bei Mischfutter für Schweine und Geflügel verpflichtend.

Wird ein Methioninanalogue (MA) als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- In jedem Fall ist die Bezeichnung des Zusatzstoffes sowie die zugesetzte Menge (z. B. Hydroxylanalog von Methionin) unter der Überschrift „**Zusatzstoffe**“ anzugeben. (Siehe dazu 4.1 f Nr. 7).
- Zusätzlich kann freiwillig der Gehalt an MA unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ allein oder als Summe aus nativem Methionin, DL-Methionin und MA oder als MA berechnet als **Methioninäquivalente**²⁸ angegeben werden. Die Methioninäquivalente ergeben sich aus dem Gehalt an MA multipliziert mit einem Faktor, der die Methioninwirksamkeit berücksichtigt.

Methionin und MA können demzufolge unter der Überschrift „Inhaltsstoffe“ in folgenden Varianten angegeben werden:

- a) **Methionin** X% (*Summe aus nativem und zugesetztem Methionin*)

²⁷ siehe vorangegangene Fußnote ⁽²⁶⁾

²⁸ Methioninäquivalente sind von der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person auf wissenschaftlicher und für die zuständige Behörde nachprüfbarer Grundlage zu ermitteln.

- b) **Methionin berechnet** X% (*Summe aus nativem und zugesetztem Methionin*
als Methioninäquivalente und den für MA berechneten Methioninäquivalenten)
- c) **Methionin** X% (*Summe aus nativem und zugesetztem Methionin*) und
Methioninäquivalente X% (*für MA berechnete Methioninäquivalente*)
- d) **Methionin berechnet als Methioninäquivalente** X% (*für MA berechnete Methioninäquivalente*)
(z.B. bei Zugabe von MA zu einem Mineralfuttermittel)
- e) Hydroxyanalog von
Methionin X% (Anteil Hydroxyanalog von Methionin)

Sofern in dem Mischfuttermittel einer der anzugebenden analytischen Bestandteile nicht (einschließlich nativer Gehalte) vorhanden ist, ist keine Angabe erforderlich (z. B. Methionin oder Lysin in Mineralfuttermitteln).

Im Falle der Angabe eines **Energiewertes** sind für Geflügelfuttermittel die Berechnungsmethode in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und für Futtermittel für Wiederkäuer und Schweine die Schätzformeln gemäß Anlage 2 der FMV anzuwenden. Energiewerte für andere Tierarten (z. B. Pferd) oder Proteinwerte (z. B. nXP, pcvXP) können auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden angegeben werden; in diesem Fall ist ein Hinweis zur Berechnungsmethode anzugeben.

Für die Bewertung der Richtigkeit der Angabe der Inhaltsstoffe gelten die **Toleranzen, die im Anhang IV** aufgeführt sind (*Artikel 11 Abs. 5 i. V. m. Anhang IV FMVV*).

4.2.2.2 Abweichende Angaben bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere

Für Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere (z. B. Heimtiere) gelten abweichend von den Regelungen für alle Mischfuttermittel folgende spezielle Regelungen (*Artikel 17 FMVV*):

a) Tierart und Tierkategorie

Die Tierart oder Tierkategorie - soweit näher bestimmt (z. B. durch Altersangabe) - ist anzugeben.

b) **Zusammensetzung** (*Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c FMVV*)

Anstatt der einzelnen enthaltenen Einzelfuttermittel dürfen bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere (ausgenommen Pelztier) die Gruppen von Einzelfuttermitteln gemäß Anlage 3 der FMV²⁹ angegeben werden. Die Angabe von Einzelfuttermitteln ist zulässig, auch wenn diese unter eine der genannten Gruppen fallen (siehe Anhang II).

c) Auf dem Etikett von Heimtierfuttermitteln ist eine **kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel** (z. B. E-Mail) anzugeben, damit der Käufer zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben weitere Informationen über die in dem Heimtierfuttermittel enthaltenen Zusatzstoffe und die enthaltenen Einzelfuttermittel, soweit diese in Form der Gruppen von Einzelfuttermitteln (Kategorien) angegeben sind, erhalten kann (*Artikel 19 FMVV*).

d) **Inhaltsstoffe** (analytische Bestandteile)

Bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere sind folgende analytische Bestandteile und Gehalte anzugeben.

Futtermittel	Zieltierart	Analytische Bestandteile oder Inhaltsstoffe
Alleinfuttermittel	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohprotein
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohfaser
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohfett
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohasche
Mineralergänzungsfuttermittel	Alle Tierarten	Calcium
	Alle Tierarten	Natrium
	Alle Tierarten	Phosphor
Sonstiges Ergänzungsfuttermittel	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohprotein
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohfaser
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohfett
	Katzen, Hunde und Pelztier	Rohasche

Anstatt der Bezeichnungen „Rohprotein“, „Rohfett“ und „Rohasche“ dürfen die Bezeichnungen „Protein“, „Fettgehalt“, „Ascherückstand“ oder „anorganischer Stoff“ verwendet werden.

²⁹ Die Richtlinie 82/475/EWG der Kommission vom 23. Juni 1982 über die Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 213 vom 21. Juli 1982 S. 27) wurde nicht aufgehoben und gilt daher als Liste der Kategorien gemäß Artikel 17 Abs. 4. Die Richtlinie 82/475/EWG ist in Anlage 3 der FMV umgesetzt.

Im Falle der Angabe eines **Energiewertes** sind für Futtermittel für Hunde und Katzen die Schätzformeln gemäß DIN EN 16967:2017 anzuwenden.

Energiewerte für andere Tierarten oder Proteinwerte können auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden angegeben werden; in diesem Fall ist ein Hinweis zur Berechnungsmethode anzugeben.

4.2.2.3 Abweichende Angaben für bestimmte Mischfuttermittel

Abweichend von den vorgeschriebenen Angaben unter 4.2.2.1 sind

- a) bei **Mischfuttermitteln aus höchstens drei Einzelfuttermitteln** die Angaben zur Tierart oder –kategorie sowie Hinweise zur ordnungsgemäßen Verwendung nicht erforderlich, wenn aus der Beschreibung klar hervorgeht, welche Einzelfuttermittel verwendet worden sind (*Artikel 21 Nr. 5 FMVV*). In diesem Fall sind für das Mischfuttermittel die Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) anzugeben, die für alle Tierarten anzugeben sind;
- b) die Angaben über Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) bei **Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten** nicht erforderlich (*Artikel 21 Nr. 4 FMVV*).

4.2.3 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)

4.2.3.1 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) – bisheriges Recht (RL 2008/38/EG)

Die Richtlinie 2008/38/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2020/354 aufgehoben. Gemäß der Übergangsregelung in Artikel 3 dürfen Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die **vor dem 25. März 2022** gemäß den vor dem **25. März 2020** geltenden Bestimmungen gekennzeichnet wurden, bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Eine spezielle Übergangsregelung für besondere Ernährungszwecke, die noch nicht in das neue Verzeichnis der besonderen Ernährungszwecke aufgenommen wurden, enthält Artikel 2. Dort ist für diese Ernährungszwecke vorgesehen, dass diese weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern der Kommission ein Antrag bezüglich einer dort aufgeführten vorgesehenen Verwendung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vor dem 25. März 2021 vorgelegt wurde, und zwar bis zum Beschluss der Kommission über den entsprechenden Antrag. In diesen Fällen kann die Übergangsregelung länger oder kürzer als in Artikel 3 Verordnung (EU) 2020/354 sein.

Bei der Kennzeichnung von **Diätfuttermitteln** sind für die **bis zum 24. März 2022 gekennzeichneten Produkte** folgende zusätzliche Angaben zu machen (*Artikel 18 FMVV*):

a) **Bestimmungswort: „Diät-“** (*Artikel 18 Buchstabe a FMVV*)

Das Bestimmungswort „Diät-“ ist ausschließlich Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke vorbehalten und in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung zu verwenden.

Beispiele:

- Diäteeinzelfuttermittel oder Diät - Einzelfuttermittel
- Diätalleinfuttermittel oder Diät - Alleinfuttermittel
- Diätergänzungsfuttermittel oder Diät - Ergänzungsfuttermittel

Die Verwendung des englischen Wortes „diet“ (= Ration) ist nicht zulässig.

b) **Besonderer Ernährungszweck**

Der besondere Ernährungszweck des Diätfuttermittels ist gemäß § 2 i. V. m. Anlage 1 der FMV³⁰ oder gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung³¹ anzugeben.

c) **Zusätzliche Angaben** (*Artikel 18 Buchstabe b FMVV*)

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben für das jeweilige Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel gemäß den Kapiteln 4.1 und 4.2.1 oder 4.2.2 sind die in der Anlage 1 in den Spalten 2 bis 6 der FMV³⁰ aufgeführten Angaben oder gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung anzugebenden Angaben zur Charakterisierung des besonderen Ernährungszwecks zu machen.

d) **Hinweis zur Verwendung des Diätfuttermittels** (*Artikel 18 Buchstabe c FMVV*)

Die in Spalte 7 der Anlage 1 der FMV³⁰ aufgeführten Hinweise oder die Hinweise gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung sind anzugeben, z. B.

- Hinweis auf die empfohlene Fütterungsdauer
- Hinweis zur Rationsgestaltung

³⁰ Futtermittelverordnung in der bis zum 24. Dezember 2020 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2016 (BGBl. I S. 2004), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1219) geändert worden ist

³¹ Unmittelbar geltende Rechtsverordnungen sind:

1. Verordnung (EU) Nr. 1070/2010 der Kommission vom 22. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2008/38/EG durch Aufnahme der Unterstützung des Gelenkstoffwechsels bei Osteoarthritis bei Hunden und Katzen als besonderen Ernährungszweck in das Verzeichnis der Verwendungszwecke (ABl. L 306 v. 23.11.2010, S.42)
2. Verordnung (EU) Nr. 5/2014 der Kommission vom 07. Januar 2014 zur Änderung der Richtlinie 2008/38/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 2 v. 07.01.2014, S. 3)
3. Verordnung (EU) Nr. 1123/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2008/38/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 304 v. 22.10.2014, S. 81).

- Hinweis zur Beratung durch einen Tierarzt.

Sofern in Spalte 7 der Anlage 1 der FMV³⁰ kein Hinweis zur Beratung durch einen Tierarzt oder einen Fütterungsexperten vorgeschrieben ist, ist ein Hinweis anzugeben, dass vor der Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendungsdauer der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes eingeholt werden sollte.

Beispiel für zusätzlich vorgeschriebene Angaben für ein Diätfuttermittel:

Besonderer Ernährungszweck	Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz
Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Niedriger Phosphorgehalt und niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein
Tierart oder Tiergattung anzugebende Inhaltsstoffe	Hunde und Katzen Calcium, Phosphor, Kalium, Natrium, Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt)
Hinweise zur Zusammensetzung	Einzelfuttermittel als Proteinquelle
Empfohlene Fütterungsdauer	Zunächst bis zu 6 Monaten
Andere Bestimmungen	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

4.2.3.2 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) – neues Recht (Verordnung (EU) 2020/354)

Mit der Verordnung (EU) 2020/354 wurde die Richtlinie 2008/38/EG aufgehoben und durch unmittelbar geltendes Recht ersetzt. Insbesondere werden die besonderen Ernährungszwecke und die erforderlichen zusätzlichen Kennzeichnungsangaben nunmehr abschließend im Anhang, Teil A und Teil B, der Verordnung (EU) 2020/354 festgelegt. Zu beachten sind die Übergangsregelungen in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2020/354 (siehe 4.2.3.1.).

Bei der Kennzeichnung von **Diätfuttermitteln** sind folgende zusätzliche Angaben zu machen (*Artikel 18 FMVV*):

a) **Bestimmungswort: „Diät-“** (*Artikel 18 Buchstabe a FMVV*)

Das Bestimmungswort „Diät-“ ist ausschließlich Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke vorbehalten und in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung zu verwenden.

Beispiele:

- Diäteeinzelfuttermittel oder Diät - Einzelfuttermittel
- Diätalleinfuttermittel oder Diät - Alleinfuttermittel
- Diätergänzungsfuttermittel oder Diät - Ergänzungsfuttermittel

Die Verwendung des englischen Wortes „diet“ (= Ration) ist nicht zulässig.

b) **Besonderer Ernährungszweck**

Der besondere Ernährungszweck des Diätfuttermittels ist gemäß Anhang Teil B der Verordnung (EU) Nr. 2020/354 oder gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung anzugeben.

Ist im Anhang Teil B Spalte 2 der Verordnung (EU) 2020/354 für ein und denselben Ernährungszweck durch „und/oder“ mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale angegeben, so steht es dem Hersteller frei, entweder eine der beiden Merkmalsgruppen oder beide zu verwenden, um den Ernährungszweck gemäß Spalte 1 Anhang Teil B Teil B zu erreichen. Die Kennzeichnungsangaben für die jeweilige Alternative sind im Anhang Teil B Spalte 4 aufgeführt (*Anhang Teil A Nr. 1 der Verordnung (EU) 2020/354*).

Beispiel:

Für den besonderen Ernährungszweck Nr. 62 „Minderung von Stressreaktionen“ können drei verschieden zusammengesetzte Futtermittel mit ein und derselben Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden:

Futtermittel 1) erfüllt das wesentliche ernährungsphysiologische Merkmal „hoher Magnesiumgehalt“. Zusätzlich kennzeichnungspflichtig sind hier der Magnesiumgehalt und der Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt).

Futtermittel 2) erfüllt das wesentliche ernährungsphysiologische Merkmal „leicht verdauliche Ausgangserzeugnisse“. Zusätzlich kennzeichnungspflichtig sind hier der Gehalt an leichtverdaulichen Ausgangserzeugnissen mit Angaben zu deren ggf. erfolgter Behandlung und der Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt).

Futtermittel 3) erfüllt die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale „hoher Magnesiumgehalt“ und „leicht verdauliche Ausgangserzeugnisse“. Zusätzlich kennzeichnungspflichtig sind hier die Gehalte an Magnesium, an leichtverdaulichen Ausgangserzeugnissen mit Angaben zu deren ggf. erfolgter Behandlung sowie der Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt).

c) **Zusätzliche Angaben** (*Artikel 18 Buchstabe b FMVV*)

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben für das jeweilige Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel gemäß den Kapiteln 4.1 und 4.2.1 oder 4.2.2 sind die im Anhang Teil B Spalten 2 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 2020/354 aufgeführten Angaben oder gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung anzugeben Angaben zur Charakterisierung des besonderen Ernährungszwecks zu machen.

Für einen nach Anhang Teil B Spalte 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/354 anzugebenden, zugelassenen Zusatzstoff, der mit der Anmerkung „insgesamt“ versehen ist, ist der Gesamtgehalt des Stoffes in der Position „analytische Bestandteile“ zu kennzeichnen (*Anhang Teil A Nr. 4 der Verordnung (EU) 2020/354*).

Bei einem **Bolus** mit verzögerter Freisetzung, d. h. mehr als 24 Stunden, für die individuelle orale Verabreichung ist in der Kennzeichnung dieses Futtermittels für jeden Futtermittelzusatzstoff, für den ein Höchstgehalt in Alleinfuttermitteln festgesetzt ist, die Höchstdauer der kontinuierlichen Freisetzung durch den Bolus und die tägliche Freisetzungsrates anzugeben.

Der Futtermittelunternehmer, der einen Bolus in Verkehr bringt, hat den Nachweis zu erbringen, dass die täglich bereitgestellte Menge des Zusatzstoffs im Verdauungstrakt, falls zutreffend, den Höchstgehalt des Zusatzstoffs je kg Alleinfuttermittel während des gesamten Fütterungszeitraums (verzögerte Freisetzung) nicht überschreitet. Dieser Nachweis sollte auf der Grundlage einer Peer-Review oder einer internen Analyse erbracht werden (*Anhang Teil A Nr. 10 der Verordnung (EU) 2020/354*).

Wird in Anhang A Teil B Spalte 2 der Verordnung (EU) 2020/354 ein aufgeführtes wesentliches Ernährungsmerkmal quantitativ angegeben, gelten die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die zulässigen Toleranzen gemäß Anhang IV der genannten Verordnung. Ist in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 keine Toleranz für die jeweilige Kennzeichnung festgelegt, so ist eine technische Abweichung von $\pm 15\%$ zulässig (*Anhang Teil A Nr. 2 der Verordnung (EU) 2020/354*).

d) **Hinweis zur Verwendung des Diätfuttermittels** (*Artikel 18 Buchstabe b FMVV*)

Hinweise gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung sind anzugeben, z. B.

- Hinweis auf die Fütterungsdauer
- Hinweis zur Rationsgestaltung
- Hinweis zur Beratung durch einen Tierarzt
- Gebrauchsanweisung für die Verwendung von Diätfuttermitteln in Bolus-Form
- Hinweis zur Versorgung der Tiere mit Tränkwasser.

Beispiel für zusätzlich vorgeschriebene Angaben für ein Diätfuttermittel:

Besonderer Ernährungszweck	Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz
Tierart oder Tiergattung	Hunde
anzugebende Inhaltsstoffe	Calcium, Phosphor, Kalium, Natrium, Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt)
Hinweise zur Zusammensetzung	Einzelfuttermittel als Proteinquelle
Empfohlene Fütterungsdauer	Zunächst bis zu 6 Monaten
Andere Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Verkehr zu bringen. 2. Empfohlene Verdaulichkeit der Proteine: mindestens 85 %. 3. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 4. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

* Basierend auf einer Ernährung mit einer Energiedichte in der Trockenmasse von 4000 kcal umsetzbare Energie/kg, die anhand der Gleichung in den FEDIAF-Ernährungsleitlinien berechnet wird (<http://www.fediaf.org/self-regulation/nutrition.html>). Die Werte sind anzupassen, wenn die Energiedichte von den 4000 kcal umsetzbare Energie/kg abweicht.

4.2.4 **Spezielle Angaben bei Futtermitteln, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen**

Für Futtermittel, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, gelten zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen (*Artikel 20 FMVV*). Hierzu zählen insbesondere kontaminierte Materialien, die einen höheren Gehalt an unerwünschten Stoffen als in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgelegt, enthalten.

Die Sonderbestimmungen für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die den gemeinschaftlichen Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen nicht genügen, ergeben sich aus Anhang VIII der FMVV.

Sofern die Kontamination durch Entgiftung entfernt werden soll, ist kontaminiertes Material mit den folgenden Worten zu kennzeichnen:

„Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG); als Futtermittel erst nach der Entgiftung durch einen zugelassenen Betrieb zu verwenden.“

Hinweis: Die Entgiftung von Materialien/Futtermitteln gemäß Verordnung (EU) Nr. 786/2015 darf nur von Betrieben durchgeführt werden, die gemäß Artikel 10 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen sind.³²

Sofern die Kontamination durch **Reinigung** (z. B. Sortieren, Schälen, Waschen, Entstauben, Erhitzen) entfernt werden soll, ist das kontaminierte Material mit den folgenden Worten zu kennzeichnen:

„Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG); als Futtermittel erst nach ausreichender Reinigung zu verwenden.“

Hinweis: Reinigungsbetriebe sind nicht zulassungsbedürftig.

Gemäß Artikel 20 i. V. m. Anhang VIII der FMVV müssen ehemalige Lebensmittel, die verarbeitet werden müssen, bevor sie als Futtermittel verwendet werden können, wie folgt kennzeichnet werden:

„Ehemaliges Lebensmittel, darf nur nach ... (Bezeichnung des geeigneten Verfahrens gemäß Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013) als Einzelfuttermittel verwendet werden.“ So ist zum Beispiel gemäß dem Verfahren Nr. 69 nach Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 mit Titel Mechanische Entfernung von Lebensmittelverpackungen anzugeben:

„Ehemaliges Lebensmittel, darf nur nach mechanischem Entfernen von Verpackungsmaterial als Einzelfuttermittel verwendet werden.“

4.2.5 Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten in bestimmten Fällen

In besonderen Fällen gelten Ausnahmen von der allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Futtermittel (*Artikel 21 FMVV*).

³² Die Zulassung ist auf Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gestützt; siehe dazu auch Merkblatt für Dekontaminationsbetriebe:
http://bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_merkblatt_10_dekon.pdf?__blob=publicationFile

a) Bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln müssen folgende Angaben nicht gemacht werden, wenn der **Käufer** (Abnehmer³³, auch unentgeltlich) vor jedem Geschäftsvorgang schriftlich bestätigt, dass er auf eine der folgenden Informationen verzichtet:

- Die Zulassungsnummer des Betriebes (falls vorhanden),
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- den Feuchtegehalt oder
- bei Einzelfuttermitteln die vorgeschriebenen Angaben zu den Inhaltsstoffen entsprechend der jeweiligen Gruppe von Einzelfuttermitteln gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog.

Ein Geschäftsvorgang kann mehrere Sendungen umfassen (*Artikel 21 Abs. 1 FMVV*). Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind davon nicht berührt.

b) Bei **abgepackten Futtermitteln** können die folgenden Angaben außerhalb des Etiketts auf der Verpackung erfolgen, wenn auf dem Etikett deutlich darauf hingewiesen wird, wo die Angaben zu finden sind (*Artikel 21 Nr. 2 FMVV*):

- Die Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person (falls vorhanden),
- bei Mischfuttermitteln in dem Fall, dass der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, die Zulassungsnummer oder die Kennnummer sowie der Name und die Anschrift des Herstellers oder des Importeurs,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- bei Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, das Mindesthaltbarkeitsdatum für die Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind,
- bei Mischfuttermitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum oder
- bei Mischfuttermitteln die Zusammensetzung.

c) Bei **Einzelfuttermitteln**, die keine Zusatzstoffe enthalten, außer Konservierungsstoffe oder Silierzusatzstoffe, und die von einem Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion³⁴ an einen anderen Futtermittelunternehmer auf der Stufe

³³ Mit Hinweis auf Erwägungsgrund 26 sollte die Ausnahmeregelung auch bei einer unentgeltlichen Abgabe gelten.

³⁴ Die deutsche Übersetzung von Artikel 21 Abs.3 FMVV ist ungenau; in der EN- Originalversion ist deutlicher formuliert, dass die Ausnahme nur für Einzelfuttermittel gelten soll, die auf der Stufe der Primärproduktion erzeugt wurden. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 26.

der Futtermittelprimärproduktion zur Verwendung in dessen eigenem Betrieb³⁵ geliefert werden, sind folgende Angaben in der Kennzeichnung nicht erforderlich (*Artikel 21 Abs. 3 FMVV*):

- Die Zulassungsnummer des Betriebes (falls vorhanden),
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseeinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- den Feuchtegehalt oder
- bei Einzelfuttermitteln die vorgeschriebenen Angaben zu den Inhaltsstoffen entsprechend der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog.

d) Bei **Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, die in Mengen bis zu 20 kg** lose an den Endverwender abgegeben werden, können die vorgeschriebenen Angaben mittels eines geeigneten Hinweises an der Verkaufsstelle zur Kenntnis gebracht werden.

In diesem Fall müssen die folgenden Angaben dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung übermittelt werden (*Artikel 21 Abs. 6 FMVV*):

- Die Futtermittelart,
- bei Einzelfuttermitteln die Bezeichnung und die vorgeschriebenen Angaben entsprechend der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog,
- bei Mischfuttermitteln die Tierarten oder Tierkategorien und die Hinweise über die ordnungsgemäße Verwendung.

e) Bei **Heimtierfuttermitteln, die in Verpackungen mit mehreren Behältnissen** verkauft werden, können die folgenden vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben auf der äußeren Verpackung anstatt auf jedem einzelnen Behältnis gemacht werden, sofern das Gesamtgewicht der Packung mit den einzelnen Behältnissen 10 kg nicht überschreitet (*Artikel 21 Abs. 7 FMVV*):

- Den Namen oder Firma und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers,
- die Zulassungsnummer (falls vorhanden),
- bei Mischfuttermitteln in dem Fall, dass der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, die Zulassungsnummer oder die Kennnummer des Herstellers,
- die Zusatzstoffe (falls zugesetzt),
- den Feuchtegehalt,
- die Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung oder

³⁵ Zur Abgrenzung der Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion gemäß Artikel 5 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 siehe auch „Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005“

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_Leitfaden_Registrierung_Betriebe.pdf;jsessionid=8330595610C0946D2AFB419B4A60FBFA.1_cid290?_blob=publicationFile&v=4

- bei Mischfuttermitteln die Zusammensetzung und die analytischen Bestandteile und Gehalte (soweit vorgeschrieben).

In diesem Fall sind auf **jedem einzelnen Behältnis mindestens anzugeben:**

Bei Einzelfuttermitteln für Heimtiere

- die Futtermittelart gemäß Artikel 15 Buchstabe a der FMVV,
- die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a der FMVV,
- die vorgeschriebenen Angaben nach Anhang V der FMVV gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der FMVV,
- die Tierart, wenn dem Einzelfuttermittel ein tierartbegrenzter Zusatzstoff zugefügt wurde gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der FMVV,
- Hinweise zur ordnungsgemäßen Verwendung, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der FMVV,
- die Haltbarkeitsdauer der Zusatzstoffe, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der FMVV,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses gemäß Artikel 15 Buchstabe d der FMVV,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheit, oder das Nettovolumen (bei flüssigen Futtermitteln) gemäß Artikel 15 Buchstabe e der FMVV.

Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere

- die Futtermittelart gemäß Artikel 15 Buchstabe a der FMVV,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses gemäß Artikel 15 Buchstabe d der FMVV,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheit, oder das Nettovolumen (bei flüssigen Futtermitteln) gemäß Artikel 15 Buchstabe e der FMVV,
- die Tierart oder Tierkategorie, für die das Mischfutter bestimmt ist gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a der FMVV,
- die Mindesthaltbarkeitsdauer Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d der FMVV.

Anhang I: Glossar

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Alleinfuttermittel	Mischfuttermittel, das wegen seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Aufmachung	Die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise, in der und das Umfeld, in dem es präsentiert wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe u der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Besonderer Ernährungszweck	Der Zweck, spezifische Ernährungsbedürfnisse von Tieren zu erfüllen, deren Verdauungs-, Absorptions- oder Stoffwechselforgänge vorübergehend oder bleibend gestört sind oder sein können und die deshalb von der Aufnahme ihrem Zustand angemessener Futtermittel profitieren können.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Betrieb	Jede Anlage eines Futtermittelunternehmens.	Artikel 3 Nr. Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Lebensmitteltier)	Jedes Tier, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet und gehalten wird, einschließlich Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft verwendet werden ³⁶ .	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Einzelfuttermittel	Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen ³⁷ .	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

³⁶ Unter die Definition fallen solche Tierarten wie Pferde, Kaninchen und Tauben.

³⁷ Unter die Definition fallen auch Futtertiere (z. B. Mäuse, Insekten, Würmer), lebend oder in verarbeiteter Form. Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht zu Lebensmitteln gehören danach u. a. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Futtermittel sind nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Aus der Lebensmittel-Definition wird deutlich, dass lebende Tiere als Stoffe oder Erzeugnisse angesehen werden. Gehörten sie nicht dazu, hätte das Gemeinschaftsrecht sie nicht ausdrücklich aus der Definition ausnehmen müssen, um dann lebende Tiere teilweise, so z. B. Austern oder Muscheln, wieder in die Begriffsbestimmung hinein zu nehmen. Die Begriffssystematik der Futtermittel-Definition und der Lebensmittel-Definition ist identisch. Hier wie dort spricht das Gemeinschaftsrecht von Stoffen oder Erzeugnissen. Daher ist davon auszugehen, dass Futtertiere als Futtermittel anzusehen sind. Ausnahmen davon sieht die Futtermitteldefinition nicht vor. Dieses Verständnis kommt auch in der Definition „Futtermittelprimärproduktion“ gemäß Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zum Ausdruck, in der die „Aufzucht von Tieren“ in die „Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ einbezogen ist.

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Ergänzungsfuttermittel	Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Etikett	Alle Aufschriften, Marken- und Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf einer Verpackung oder einem Behältnis eines Futtermittels geschrieben, gedruckt, mittels Schablone angebracht, markiert, gestempelt, geprägt oder eingedrückt oder befestigt sind.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Futtermittel	Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.	Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)	Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von anderen gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. Fütterungsarzneimittel im Sinne der Richtlinie 90/167/EWG zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Futtermittelprimärproduktion	Bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden.	Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Futtermittelunternehmen	Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.	Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Futtermittelunternehmer	Eine natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass den Anforderungen der vorliegenden Verordnung (FMVV) in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen entsprochen wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Futtermittel-zusatzstoffe (Zusatzstoffe)	Die Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzel-futtermittel) oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Funktionen zu erfüllen ³⁸ .	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Heimtier	Ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Inverkehrbringen	Das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.	Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Inhaltsstoffe / analytische Bestandteile	Stoffe - außer Futtermittelzusatzstoffen, Mittelrückständen und unerwünschten Stoffen -, die in einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist.	§ 1 Nr. 5 FMV
Kennzeichnung	Die Zuweisung von Angaben, Kennzeichnungen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildung oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Informationen auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder im Internet, einschließlich zu Werbezwecken.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Kontaminierte Materialien	Futtermittel, die einen höheren Gehalt an unerwünschten Stoffen enthalten als gemäß der Richtlinie 2002/32/EG zulässig ist.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Milchaustausch-Futtermittel	Mischfuttermittel, das in trockener Form oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge jungen Tieren in Ergänzung oder als Ersatz der postpartalen Muttermilch verabreicht oder an zur Schlachtung bestimmte junge Tiere wie Kälber, Lämmer oder Kitze verfüttert wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

³⁸ Der Futtermittelzusatzstoff muss

- a) die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen;
- b) die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen;
- c) die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen;
- d) den Ernährungsbedarf der Tiere decken;
- e) die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen;
- f) die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen oder
- g) eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben.

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Mindesthaltbarkeitsdauer	Der Zeitraum, während dessen die für die Kennzeichnung verantwortliche Person garantiert, dass das Futtermittel unter ordnungsgemäßen Lagerungsbedingungen seine erklärten Eigenschaften behält; nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer darf in Bezug auf das Futtermittel in seiner Gesamtheit angegeben werden; diese Mindesthaltbarkeitsdauer ergibt sich aus der Mindesthaltbarkeitsdauer der einzelnen Bestandteile des betreffenden Futtermittels.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Mineralfuttermittel	Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40% Rohasche.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Mischfuttermittel	Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Nicht-Lebensmitteltier)	Jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird, wie etwa Pelztiere, Heimtiere und solche Tiere, die in Labors, Zoos oder in Zirkussen gehalten werden.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Orale Tierfütterung	Die Aufnahme von Futtermitteln in den tierischen Verdauungstrakt durch das Maul bzw. den Schnabel, um den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken oder die Produktivität von normal gesunden Tieren aufrechtzuerhalten.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Partie/Los	Eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet "Partie" oder „Los“ eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage, unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter, oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Tägliche Ration	Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 v. H.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Trägerstoff	Ein Stoff, der zur Auflösung, Verdünnung, Dispersion oder sonstigen physikalischen Veränderung eines Futtermittelzusatzstoffes verwendet wird, um dessen Handhabung, Anwendung oder Verwendung ohne Veränderung seiner technologischen Funktion und ohne dass er selbst eine technologische Wirkung ausübt, zu erleichtern.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Verarbeitungshilfsstoffe	An sich nicht als Futtermittel verwendete Stoffe, die bei der Verarbeitung von Futtermitteln oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen absichtlich zu dem Zweck verwendet werden, während der Be- oder Verarbeitung einen technologischen Zweck zu erfüllen, was zum Vorhandensein nicht beabsichtigter, aber technisch unvermeidbarer Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis führen kann, sofern sich diese Rückstände weder schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt noch technologisch auf das Enderzeugnis auswirken.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Vormischung	Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (Einzelfuttermitteln) oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
(Tränk-)Wasser	Aus der öffentlichen Wasserversorgung, Wasserläufen, Brunnen oder Niederschlägen gewonnenes Wasser.	Nr. 0.01.01 der Positivliste für Einzelfuttermittel des ZDL
Zuständige Behörden	Zentrale Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde.	Artikel 3 a) und b) der Verordnung (EU) 2017/625

Anhang II: Angabe der Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

Teil A

Angabe der Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen

1. Bei Futtermitteln, die für Tiere bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind gemäß Artikel 15 Buchstabe f i. V. m. Kapitel I Anhang VI der FMVV in einer Liste unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ oder „Zusatzstoffe je kg“ folgende Zusatzstoffe anzugeben:
 - Futtermittelzusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist, (d. h., dass bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, die für die Fütterung von der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, nur solche Futtermittelzusatzstoffe anzugeben sind, für die ein Höchstgehalt für eine Tierart oder Tierkategorie, die der Lebensmittelgewinnung dient, festgelegt ist);
 - Zusatzstoffe der Kategorien „zootechnische Zusatzstoffe“ sowie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“;
 - Zusatzstoffe, für die der im Rechtsakt zu ihrer Zulassung festgelegte empfohlene Höchstgehalt überschritten wird.

Auf kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe wird in den einzelnen Listen der für Futtermittel zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe auf der Homepage des BVL hingewiesen.

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html

Für jeden anzugebenden Zusatzstoff sind folgende Angaben zu machen:

- Spezifische Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes,
- die Kennnummer gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes,

- die zugesetzte Menge³⁹.
(Die zugesetzte Menge ist in der im Tabellenkopf der jeweiligen Zulassungsverordnung in den Spalten „Höchstgehalt“ und „Mindestgehalt“ aufgeführten Maßeinheit und Bezugsgrößen anzugeben.)

Beispiel: Tabellenkopf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2330 zur Zulassung von verschiedenen Eisenverbindungen

Mindestgehalt	Höchstgehalt
Gehalt des Elements (Fe) in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % oder in mg Element (Fe)/ Tag oder Woche	

und

- die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gemäß Anhang I oder der Kategorie nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes.

Die **Reihenfolge** der für jeden Zusatzstoff anzugebenden Angaben kann frei gewählt werden. Die Angaben müssen aber in der gewählten Form für den Verwender des Futtermittels verständlich sein (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a FMVV).

- Bei Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“, die verpflichtend anzugeben sind, kann die Gesamtmenge, die während der gesamten Haltbarkeitsdauer garantiert wird, unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ (oder „Inhaltsstoffe“) angegeben werden, anstatt der zugesetzten Menge unter der Überschrift „Zusatzstoffe“. Weitere Angaben sind aber in diesem Fall unter der Rubrik „Zusatzstoffe“ durchzuführen wie Funktionsgruppe, Kennnummer und spezifische Zusatzstoffkennzeichnung.

Bei der Angabe des Gesamtgehalts unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ (oder „Inhaltsstoffe“) muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Anhang IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auch der ggf. vorhandene natürliche Gehalt im Futtermittel berücksichtigt und eingerechnet werden.

³⁹ Die zugesetzte Menge ist gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 anzugeben (Wirkstoffgehalt, Einheiten der Wirksamkeit, Anzahl Kolonien bildende Einheiten). Werden Zusatzstoffe mit gleichem Wirkstoff (z. B. Zink) zugesetzt, dann ist jeder einzelne Zusatzstoff aufzuführen. Bei der Berechnung der Höchstgehalte ist gemäß Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 der natürlich vorkommende Gehalt an Stoffen, die mit den Zusatzstoffen identisch sind, in die Berechnung einzubeziehen.

3. Für die Angabe der Funktionsgruppe können folgende Abkürzungen verwendet werden:

Funktionsgruppe	Bezeichnung und Beschreibung	Abgekürzte Bezeichnung
1h	Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden: Stoffe, die die Absorption von Radionukliden verhindern oder ihre Ausscheidung fördern	Radionuklid-Bindemittel
1m	Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Stoffe, die die Aufnahme von Mykotoxinen unterdrücken oder verringern, ihre Ausscheidung fördern oder ihre Wirkungsweise verändern können	Mykotoxin-Reduzierer
1n	Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Hygieneigenschaften eines Futtermittels durch die Verringerung einer spezifischen mikrobiologischen Kontamination positiv beeinflussen	Hygieneverbesserer
2b	Aromastoffe: Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Geruch oder Schmackhaftigkeit verbessert	Aromastoffe
3a	Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung	Vitamine
3b	Verbindungen von Spurenelementen	Spurenelemente
3c	Aminosäuren, deren Salze und Analoge	Aminosäuren
3d	Harnstoff und seine Derivate	Harnstoff
4c	Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen	Umweltverbesserungsmittel

4. Wenn das Vorhandensein eines Zusatzstoffs durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken hervorgehoben ist, sind alle Angaben (Bezeichnung, Nummer gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes und die zugesetzte Menge des Zusatzstoffs), wie unter Punkt 1 oder – im Fall von Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ – wie unter Punkt 2 beschrieben, anzugeben.
5. Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person nennt auf Anfrage des Käufers die Bezeichnung, die Kennnummer und die Funktionsgruppe der Zusatzstoffe, die nicht verpflichtend bei der Kennzeichnung angegeben werden müssen.

Davon ausgenommen sind Angaben zu Aromastoffen, die dem Käufer gegenüber nicht offengelegt werden müssen.

6. Über die gemäß Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben hinaus können Zusatzstoffe freiwillig angegeben werden.

Bei den freiwillig angegebenen Futtermittelzusatzstoffen ist zumindest die Bezeichnung des zugesetzten Futtermittelzusatzstoffs anzugeben. Bei Aromastoffen kann stattdessen nur die Funktionsgruppe angegeben werden.

7. Wird ein sensorischer⁴⁰ oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge anzugeben.

Bei Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“, kann stattdessen die Gesamtmenge, die während der gesamten Haltbarkeitsdauer garantiert wird, unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ angegeben werden.

8. Ist ein Zusatzstoff in mehreren Funktionsgruppen aufgeführt, ist die der Hauptfunktion im Hinblick auf das jeweilige Futtermittel entsprechende Funktionsgruppe oder Kategorie anzugeben.
9. Bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln sind die in dem Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes festgelegten Angaben zur ordnungsgemäßen Verwendung anzugeben.

Diese Bestimmungen finden sich in der Spalte „sonstige Bestimmungen“ im Anhang der jeweiligen Zulassungsverordnung.

10. **Ergänzungsfuttermittel** oder **Einzelfuttermittel** dürfen **nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen** oder im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika das Fünffache dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in dem Verzeichnis der besonderen Verwendungszwecke gemäß Anhang Teil B der VO (EU) 2020/354 festgelegt ist (*Artikel 8 FMVV*).

⁴⁰ Im Falle von Futtermitteln, für deren Herstellung eine Vormischung verwendet wurde, ist zu beachten, dass bei der Kennzeichnung von Aromastoffen in einer Vormischung gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 „die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck „Mischung aus Aromastoffen“ ersetzt werden kann. „Dies gilt nicht für Aromastoffe mit einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln oder Wasser“. Wurde bei der Zulassung eines Aromastoffs ein Höchstgehalt festgesetzt, so ist dieser Zusatzstoff sowohl auf der Vormischung gemäß Artikel 16 Absatz 1 i. V. m. Anhang III als auch auf Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln gemäß FMVV mit der zugesetzten Menge anzugeben. Sofern bei einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel ein Aromastoff freiwillig angegeben oder in besonderer Weise hervorgehoben wird, muss auch die zugesetzte Menge angegeben werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich die anzugebende Menge der zugesetzten Zusatzstoffe auf die Originalsubstanz des Mischfuttermittels oder des Einzelfuttermittels beziehen, die Höchstgehalte aber bezogen auf Alleinfuttermittel mit einer Trockenmasse von 88 v. H. festgesetzt sind. Bei flüssigen Formulierungen ist daher der Gehalt an Zusatzstoffen auf der Basis des angegebenen (oder analytisch festgestellten) Feuchtegehalts (siehe 4.1 Buchstabe g) entsprechend umzurechnen.

Teil B

Angabe der Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen

1. Bei Futtermitteln, die für Tiere bestimmt sind, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, sind gemäß Artikel 15 Buchstabe f i. V. m. Kapitel I Anhang VII der FMVV in einer Liste unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ oder „Zusatzstoffe je kg“ folgende Zusatzstoffe anzugeben:
 - Futtermittelzusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist, (d. h. dass bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, die für die Fütterung von nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, nur solche Futtermittelzusatzstoffe anzugeben sind, für die ein Höchstgehalt für eine Tierart oder Tierkategorie, die nicht der Lebensmittelgewinnung dient, festgelegt ist);
 - Zusatzstoffe der Kategorien „zootecnische Zusatzstoffe“ sowie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“; (gegenwärtig sind keine Zusatzstoffe dieser Kategorie für Tierarten, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, zugelassen),
 - Zusatzstoffe, für die der im Rechtsakt zu ihrer Zulassung festgelegte empfohlene Höchstgehalt überschritten wird.

Auf kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe wird in den einzelnen Listen der für Futtermittel zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe auf der Homepage des BVL hingewiesen.

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html

Für jeden anzugebenden Zusatzstoff sind folgende Angaben zu machen:

- die spezifische Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt oder die Kennnummer gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes,
 - die zugesetzte Menge⁴¹
- (Die zugesetzte Menge ist in der im Kopf der jeweiligen Zulassungsverordnung in den Spalten „Höchstgehalt“ und „Mindestgehalt“ aufgeführten Maßeinheit und Bezugsgröße anzugeben.)

⁴¹ Die zugesetzte Menge ist gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 anzugeben (Wirkstoffgehalt, Einheiten der Wirksamkeit, Anzahl Kolonien bildende Einheiten). Werden Zusatzstoffe mit gleichem Wirkstoff (z. B. Zink) zugesetzt, dann ist jeder einzelne Zusatzstoff aufzuführen. Bei der Berechnung der Höchstgehalte ist gemäß Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 der natürlich vorkommende Gehalt an Stoffen, die mit den Zusatzstoffen identisch sind, in die Berechnung einzubeziehen.

und

- entweder die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gemäß Anhang I oder der Kategorie nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes.
 - Die **Reihenfolge** der für jeden Zusatzstoff anzugebenden Angaben kann frei gewählt werden. Die Angaben müssen aber in der gewählten Form für den Verwender des Futtermittels verständlich sein (*Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a FMVV*)
2. Bei Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“, die verpflichtend anzugeben sind, kann die Gesamtmenge, die während der gesamten Haltbarkeitsdauer garantiert wird, unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ (oder „Inhaltsstoffe“) angegeben werden, anstatt der zugesetzten Menge unter der Überschrift „Zusatzstoffe“. Weitere Angaben sind aber in diesem Fall unter der Rubrik „Zusatzstoffe“ durchzuführen wie Funktionsgruppe, Kennnummer und spezifische Zusatzstoffkennzeichnung.

Bei der Angabe des Gesamtgehalts unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ (oder „Inhaltsstoffe“) muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Anhang IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auch der ggf. vorhandene natürliche Gehalt im Futtermittel berücksichtigt und eingerechnet werden.

3. Für die Angabe der Funktionsgruppe können folgende Abkürzungen verwendet werden:

Funktionsgruppe	Bezeichnung und Beschreibung	Abgekürzte Bezeichnung
1h	Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden: Stoffe, die die Absorption von Radionukliden verhindern oder ihre Ausscheidung fördern	Radionuklid-Bindemittel
1m	Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Stoffe, die die Aufnahme von Mykotoxinen unterdrücken oder verringern, ihre Ausscheidung fördern oder ihre Wirkungsweise verändern können	Mykotoxin-Reduzierer
1n	Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Hygieneigenschaften eines Futtermittels durch die Verringerung einer spezifischen mikrobiologischen Kontamination positiv beeinflussen	Hygieneverbesserer

2b	Aromastoffe: Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Geruch oder Schmackhaftigkeit verbessert	Aromastoffe
3a	Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung	Vitamine
3b	Verbindungen von Spurenelementen	Spurenelemente
3c	Aminosäuren, deren Salze und Analoge	Aminosäuren
3d	Harnstoff und seine Derivate	Harnstoff
4c	Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen	Umweltverbesserungsmittel

4. Wenn das Vorhandensein eines Zusatzstoffs durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken hervorgehoben ist, sind alle Angaben (Bezeichnung, Nummer gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes und die zugesetzte Menge des Zusatzstoffs), wie unter Punkt 1 oder – im Fall von Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ – wie unter Punkt 2 aufgeführt, anzugeben.
5. Bei Futtermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, kann für Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Antioxidationsmittel“, „Farbstoffe“ und „Aromastoffe“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 lediglich die betreffende Funktionsgruppe angegeben werden.

Sofern davon Gebrauch gemacht wird, muss die für die Kennzeichnung verantwortliche Person dem Käufer auf Anfrage die vollständigen Angaben gemäß Punkt 1 mitteilen.

6. Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person nennt auf Anfrage des Käufers die Bezeichnung, die Kennnummer und die Funktionsgruppe der Zusatzstoffe, die nicht verpflichtend bei der Kennzeichnung angegeben werden müssen.

Davon ausgenommen sind Angaben zu Aromastoffen, die dem Käufer gegenüber nicht offengelegt werden müssen.

7. Über die gemäß Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben hinaus können Zusatzstoffe freiwillig angegeben werden.

Bei den freiwillig angegebenen Futtermittelzusatzstoffen ist zumindest die Bezeichnung des zugesetzten Futtermittelzusatzstoffs anzugeben. Bei Aromastoffen kann stattdessen nur die Funktionsgruppe angegeben werden.

8. Wird ein sensorischer⁴² oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge anzugeben.

Bei Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“, kann stattdessen die Gesamtmenge, die während der gesamten Haltbarkeitsdauer garantiert wird, unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ angegeben werden.

9. Ist ein Zusatzstoff in mehreren Funktionsgruppen aufgeführt, ist die der Hauptfunktion im Hinblick auf das jeweilige Futtermittel entsprechende Funktionsgruppe oder Kategorie anzugeben.

10. Bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln sind die in dem Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes festgelegten Angaben zur ordnungsgemäßen Verwendung anzugeben.

Diese Bestimmungen finden sich in der Spalte „sonstige Bestimmungen“ im Anhang der jeweiligen Zulassungsverordnung.

11. **Ergänzungsfuttermittel** oder **Einzelfuttermittel** dürfen **nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen** oder im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika das Fünffache dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in dem Verzeichnis der Verwendungszwecke gemäß Anhang Teil B der VO (EU) 2020/354 festgelegt ist (*Artikel 8 FMVV*).

Dabei ist zu beachten, dass sich die anzugebende Menge der zugesetzten Zusatzstoffe auf die Originalsubstanz des Mischfuttermittels oder des Einzelfuttermittels beziehen, die Höchstgehalte aber bezogen auf Alleinfuttermittel mit einer Trockenmasse von 88 v. H. festgesetzt sind. Bei flüssigen Formulierungen ist daher der Gehalt an Zusatzstoffen auf der Basis des angegebenen (oder analytisch festgestellten) Feuchtegehalts (siehe 4.1 Buchstabe g) entsprechend umzurechnen.

⁴² Im Falle von Futtermitteln, für deren Herstellung eine Vormischung verwendet wurde, ist zu beachten, dass bei der Kennzeichnung von Aromastoffen in einer Vormischung gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 „die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck „Mischung aus Aromastoffen“ ersetzt werden kann. „Dies gilt nicht für Aromastoffe mit einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln oder Wasser“. Wurde bei der Zulassung eines Aromastoffs ein Höchstgehalt festgesetzt, so ist dieser Zusatzstoff sowohl auf der Vormischung gemäß Artikel 16 Absatz 1 i. V. m. Anhang III als auch auf Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln gemäß FMVV mit der zugesetzten Menge anzugeben. Sofern bei einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel ein Aromastoff freiwillig angegeben oder in besonderer Weise hervorgehoben wird, muss auch die zugesetzte Menge angegeben werden.

Anhang III: Kategorien für die Kennzeichnung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

Zur Vereinfachung der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel können für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, ausgenommen Pelztiere, anstelle der Listung von Einzelfuttermitteln, sogenannte Kategorien, gekennzeichnet werden (§ 6 Absatz 3 i. V. m. Anlage 3 FMV), die einer bestimmten Beschreibung entsprechen.

Gruppe	Beschreibung
Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht:
Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.
Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
Fisch und Fischnebenzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.
Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers.
Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien
Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind.

Gruppe	Beschreibung
Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten.
Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette
Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50 % Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können.
Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen
Zucker	Alle Zuckerarten

Anhang IV Kennzeichnungsbeispiele

Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Form der Beispiele berücksichtigt unterschiedliche redaktionelle Möglichkeiten der Gestaltung. Freiwillige Angaben sind *kursiv* dargestellt.

IV/1a Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel ohne Futtermittelzusatzstoffe	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Zuckerrübenpressschnitzel	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Inhaltsstoffe *) (analytische Bestandteile)	Analytische Bestandteile 78 % Feuchtigkeit*) 0,7 % Gesamtzuckergehalt 1,3 % salzsäureunlösliche Asche ¹⁾	Artikel 15 Buchstabe g) Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) Artikel 4 Abs.3	4.1 Buchstabe g) 4.2.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe h)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Rüben GmbH Zuckerstraße 28 20111 Zuckerhausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennummer der Partie oder des Loses*)	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen*)	25.003 kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)

*) Diese Angaben sind entbehrlich, wenn ein Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion (z.B. Landwirt) Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe (z.B. Heu) an einen Futtermittelverwender auf der Stufe der Primärproduktion (z.B. Tierhalter, Betreiber einer Pferdepension) abgibt (*Artikel 21 Abs.3 FMVV*). Ausgangsprodukt (in Anlehnung an DLG-Futtermwerttabellen Wiederkäuer 1997 + DLG-„Kleiner Helfer“ 2005) – Angaben in OS:78 % Feuchte; 4,6 % Rohfaser (Kennzeichnung wenn > 15%); 0,7 % Gesamtzucker

¹⁾unterstellt 6 % HCl-unlösliche Asche in TM, d.h. 1,3 % in OS

IV/1b Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe - gemäß Katalog

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel ohne Futtermittelzusatzstoffe	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1. Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Zuckerrübenpressschnitzel	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Inhaltsstoffe*) (analytische Bestandteile)	Analytische Bestandteile 0,7 % Gesamtzuckergehalt 1,3 % Salzsäure unlösliche Asche ⁴³	Teil C Nr. 4.1.8 Spalte 4 der VO (EG) Nr. 68/2013	4.2.1 Buchstabe b)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Rüben GmbH Zuckerstraße 28 20111 Zuckerhausen	Artikel 15 Buchstabe b) und c)	4.1 Buchstabe b)
Kennummer der Partie oder des Loses*)	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen*)	25.003 kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)

⁴³ unterstellt 6 % HCl-unlösliche Asche in TM, d. h. 1,3 % in OS

IV/2 Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Fischmehl	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Alle Tierarten außer Katzen	Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile Rohprotein 64 % Rohfett 8 % Feuchtigkeit 11%	Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe g)	4.2.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe g)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Antioxidantien 200 mg 1b320 Butylhydroxyanisol (BHA) 200 mg E 321 Butylhydroxytoluol (BHT) Aromastoffe 50 mg Oreganotinktur Konservierungsmittel Propionsäure (E 280)	Artikel 15 Buchstabe f <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.1 Buchstabe c)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers Falls vorhanden und erforderlich Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, die gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 vergeben wurde.	Fischwerke Fischerstraße 123 10278 Fischhausen DE 05 123 4567 89	Artikel 15 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie 200880001	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse 25.003 kg	<i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Die Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe , die keine technologischen Zusatzstoffe sind	Mindesthaltbarkeitsdauer Oreganotinktur haltbar bis 03/2011	Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c)	4.2.1. Buchstabe c)
Hinweise für die sachgemäße Verwendung gemäß Anhang II Nr. 4, wenn ein Höchstgehalt für die betreffenden Zusatzstoffe festgelegt wurde.	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen ...	Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b)	4.2.1 Buchstabe c)
Kennzeichnungsvorschriften die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgegeben sind.	Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden. Enthält Fischmehl aus Wild- und Zuchtfischen der Arten...Nur zur Verfütterung an Zuchtfische anderer Arten.	Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c)	2.1

IV/3 Alleinfuttermittel für Masttruthühner

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaft	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Masttruthühner bis 16 Wochen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	<p>Inhaltsstoffe 19,5 % Rohprotein 1,25 % Lysin 0,37 % Methionin *) 0,0019 % Hydroxyanalog von Methionin 0,95 % Calcium 0,6 % Phosphor 0,14 % Natrium 5,7 % Rohfett 3,7 % Rohfaser 5,5 % Rohasche</p> <p>YYY MJ ME/kg</p> <p>..... % Tryptophan IE/kg Vitamin A IE/kg Vitamin D mg/kg Vitamin E</p> <p>..... mg/kg Kupfer</p>	<p>Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)</p> <p>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</p>	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	<p>Zusammensetzung Weizen, Sojaextraktionsschrot*, Mais, Weizen, aufgeschlossen, Sorghum, Rapsextraktionsschrot, Raffinations-Fettsäuren (Sonnenblumen, Kokos, Palm, Soja*), Calciumcarbonat, Monocalciumphosphat, Pflanzenöl (Palm, Raps, Kokos, Sonnenblumen), Natriumchlorid</p>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	<p>Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 9 500 IE Vitamin A (3a672a) 4 000 IE Vitamin D als 3a671a Vitamin D₃ 80 mg Vitamin E 12 mg Cholinchlorid (3a890)</p> <p>8 mg Kupfer als 3b405 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 10 mg Kupfer als 3b4.10 Kupferchelate des Hydroxyanalog von Methionin 0,2 mg Selen als 3b811 Selenmethionin aus Saccharomyces cerevisiae NCYC R397 ...weitere Spurenelemente mit Höchstgehalt 1 900 mg Hydroxyanalog von Methionin (3c307) oder 1 900 mg Hydroxyanalog von Methionin als Calciumsalz des Hydroxyanalog von Methionin (3c308)</p> <p>Kokzidiostatika 100 mg 51701 Monensin-Natrium (Coxidin) Antioxidationsmittel 140 mg E 321 Butylhydroxytoluol (BHT) Konservierungsmittel Propionsäure (E 280)</p>	<p>Artikel 15 Buchstabe f)</p> <p>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</p> <p>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</p>	4.1 Buchstabe f)

Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers Falls vorhanden und erforderlich: Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person	Mast GmbH Truthahnstraße 17 45678 Putenhausen α DE NW 1 01234	Artikel 15 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe c)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist. <ul style="list-style-type: none"> Name oder Firma und Anschrift des Herstellers <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none"> die Zulassungsnummer des Herstellers 	Kraftfutterwerk Co.KG Truthahnstraße 17 45678 Putenhausen α DE NW 1 01782	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25,678kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Fütterung ad libitum wird empfohlen. Das Futter ist vor allem zum Einsatz im Bereich xx kg bis yy kg Lebendgewicht (Phase zz) oder von der xx bis 16. Lebenswoche geeignet. <i>Verabreichung mindestens einen Tag vor der Schlachtung ist unzulässig.</i> Die gleichzeitige Verwendung mit Tränkwasser, dem Cholinchlorid zugesetzt wurde, sollte vermieden werden. <i>Gefährlich für Equiden. Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung von Tiamulin ist zu vermeiden, und es ist auf mögliche Nebenwirkungen bei gleichzeitiger Verwendung anderer Arzneimittel zu achten.</i>	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g) ⁴⁴ Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g) ⁴⁵ Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g) ⁴⁴	4.2.2.1 Buchstabe d) 2.1 2.1 2.1
Kennzeichnungsvorschriften, die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen festgelegt sind	*aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt	Artikel 2 Abs.2	2.1

44 Dieser Hinweis sollte gem. den sonstigen Bestimmungen im Rahmen der Zulassung von Monensin-Natrium auf dem Etikett angegeben werden.

45 Dieser Hinweis muss gem. den sonstigen Bestimmungen im Rahmen der Zulassung von Cholinchlorid für Geflügelfuttermittel auf dem Etikett angegeben werden

IV/4 Alleinfuttermittel für Mastschweine

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaftstiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Mastschweine	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	<p>Analytische Bestandteile 19,3 % Rohprotein, 3,0 % Rohfett, 4,5 % Rohfaser, 5,5 % Rohasche, 0,65 % Calcium, 0,45 % Phosphor, 0,15 % Natrium, 1,22 % Lysin, 0,20 % Methionin, berechnet als <i>Methioninäquivalent</i></p> <p>..... % Tryptophan,.....</p> <p>.... IE/kg Vitamin A,..... IE/kg Vitamin D mg/kg Kupfer</p> <p>13,00 MJ ME/kg</p>	<p>Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)</p> <p><i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i></p> <p><i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i></p>	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	<p>Zusammensetzung Gerste (32 %), Sojaextraktionsschrot (17,5 %) (aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt), Roggen (10,8 %), Triticale (7,5 %), Rapsextraktionsschrot (6,8 %), Weizenkleberfutter (5,6 %), Weizenkleie (4,5 %), <i>Raffinations</i> –Fettsäure (Palm) (1,7 %) Calciumcarbonat (1,3 %), Pflanzenöl – Sonnenblumen-, Palm-, Kokos-, Rapsöl- (0,5 %), <i>Raffinations</i>- Fettsäure (Soja aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt) (0,5 %) Zuckerrohrmelasse (0,5 %), Natriumchlorid (0,3%),</p>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	<p>Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 6 000 IE Vitamin A als 3a672a Vitamin A, 1 000 IE Vitamin D als 3a671 Vitamin D₃, 12 mg Kupfer aus 3b405 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat, 0,2 mg Selen als 3b811 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397 1 300 mg Hydroxy-Analog von Methionin (3c307) oder 1300 mg Hydroxyanalog von Methionin als Calciumsalz des Hydroxyanalog von Methionin (3c308)</p> <p>Verdaulichkeitsförderer 350 FTU 4a1640 6-Phytase EC 3.1.3.26 Darmflorastabilisatoren 0,5x10⁹ KBE 4b1841 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134</p>	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Mast GmbH Alleestraße 17 45678 Schweineberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)

Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none"> • Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder <ul style="list-style-type: none"> • Kennnummer nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) FMVV 	DE NW 1 01234	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25.678kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	<p>Fütterungshinweis: Es wird empfohlen</p> <p>Die gleichzeitige Verwendung mit Tränkwasser, dem Cholinchlorid zugesetzt wurde, sollte vermieden werden.</p>	<p>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)</p> <p>Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g)⁴⁶</p>	4.2.2.1 Buchstabe d)
	*) berechnet als Methioninäquivalent		

⁴⁶ Dieser Hinweis sollte gem. den sonstigen Bestimmungen im Rahmen der Zulassung von Cholinchlorid für Geflügelfuttermittel auf dem Etikett angegeben werden.

IV/6 Mineralfuttermittel für Milchkühe

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaftler	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Mineralfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Milchkühe	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 16,0 % Calcium 10,0 % Natrium 3,5 % Phosphor 6,0 % Magnesium 2,5 % salzsäureunlösliche Asche 350.000 IE/kg Vitamin A 70.000 IE/kg Vitamin D ₃	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) Artikel 4 Absatz 3 Artikel 15 Buchstabe f) i.V. mit Anhang VI Kapitel I Nr. 2	4.2.2.1 Buchstabe e) 4.1 Buchstabe h)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Calciumcarbonat (37,9%), Natriumchlorid (13,9%), Magnesiumsulfat (13,9%), Monocalciumphosphat (6,9%), Magnesiumoxid (4,0); Magnesiumsulfat 3,3%, Zuckerrohrmelasse (1,5%)	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 3a 672a Vitamin A; 3a671 Vitamin D ₃ ; 3b405 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat (1.200 mg Kupfer); 3b811 Selenmethionin aus Saccharomyces cerevisiae NCYC R397 (30 mg Selen); 3b503 Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat 3.264 mg; 3b202 Jod als Calciumjodat, wasserfrei 60,0 mg; 3b603 Zink als Zinkoxid 4.890 mg; 3b304 Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat 30,0 mg;	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Kraftfutterwerk Co.KG Alleestraße 17 45678 Schweineberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	freiwillige Angabe Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 25.678kg	Freiwillige Angabe/ Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Verwendungshinweis: Aufgrund der höheren Gehalte an Vitamin D ₃ , Vitamin A, Kupfer und Selen darf an Milchkühe nur bis zu 350 g je Tier und Tag verfüttert werden. Es wird empfohlen, 200g/Tier und Tag für Leistungen über 30 kg Milch zu geben. Einsatz insbesondere zu Beginn der Weidesaison. „Bei Einhaltung der Einsatzempfehlung kann der Kupfergehalt dieses Futtermittels bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen“..	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/7 Milchaustausch - Alleinfuttermittel für Aufzuchtkälber

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Milchaustausch-Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Aufzuchtkälber bis 16 Wochen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 22 % Rohprotein 17 % Rohfett 6,2 % Rohasche 0,1 % Rohfaser 0,8 % Calcium 0,6 % Phosphor 0,5 % Natrium 1,8% Lysin	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Molkepulver, Magermilchpulver, Pflanzenöl (Kokos/Palm/Raps), Weizenprotein hydrolysiert, Weizenstärke, Weizenmehl, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 25.000 IE Vitamin A (3a672b) 4.000 IE Vitamin D ₃ (3a671) 150 IE Vitamin E (3a700) 100 mg Eisen als Eisen(II)Glycinchelathydrat (3b108) Darmflorastabilisatoren 1,3x10 ⁹ KBE 4b1705 Enterococcus faecium (NCIMB 10415) Antioxidationsmittel 50 mg 1b320 Butylhydroxyanisol (BHA) 50 mg E 321 Butylhydroxytoluol (BHT) Konservierungsmittel (E 330) Zitronensäure	Artikel 15 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe f)
Angaben zu eingesetzten Vormischungen	<i>Aromavormischung</i>	<i>freiwillige Angabe</i>	4.2.2.1 Buchstabe c)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Kraftfutter Co.KG Alleestraße 17 45678 Kalbsberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>freiwillige Angabe/</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 25.678kg	<i>freiwillige Angabe/</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Verwendungshinweis 100 bis 125 g pro Liter fertiger Tränke. Zum Anrühren die benötigte Menge und die Hälfte der benötigten Menge Wasser im Mixer oder Eimer geben. Die Anrührtemperatur sollte 45 – 50°C betragen. Kräftig und intensiv anrühren oder mit einem Mixer 3 Minuten maschinell mischen. Danach Zugabe der Restmenge an Wasser. Tränketemperatur: 41 bis 42°C Automatenfütterung: Einstellen der Anrührtemperatur auf 43 bis 44°C Trocken und Kühl lagern Sack nach Gebrauch verschließen. Einsatzempfehlung: Tränkemenge 8 Liter je Kalb und Tag. Nach der 10. Lebenswoche bzw. wenn ausreichend Kraftfutter aufgenommen wird (ca. 750 g/Tag) langsam entwöhnen.	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/8 Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa- den
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Ziervögel	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	<i>Analytische Bestandteile</i> 11,5 % Protein 4,3 % Fettgehalt 0,4 % Rohfaser 0,6 % anorganische Stoffe	ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22 Artikel 11 Abs. 4 i.V. mit Anhang II Nr. 5	4.1.2.2 Buchstabe d)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Bäckereierzeugnisse, Honig, Maisflocken, Saaten	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstabe c) i.V. mit § 6 Abs. 2 i.V. mit Anlage 3 FMVV	4.2.2.2 Buchstabe b)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung⁴⁷ 50.000 IE 3a672a 4.600 IE 3a671 150.000 mg Vitamin E 460 mg Vitamin C 28.000 mg Vitamin B1 28.000 mg Vitamin B2 600 mg Vitamin B6 0,460 mg Biotin	Artikel 15 Buchstabe f ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Ziervogelfutter GmbH Vogelallee 17 41235 Vogelhausen	Artikel 15 Buchstabe b) und c)	4.1 Buchstabe b)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none">• Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder <ul style="list-style-type: none">• Kennnummer gemäß den Artikeln 9, 23 oder 24 der VO (EG) Nr. 183/2005	DE NW 1 01234	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	1 kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Hergestellt am 23.12.2019 Mindesthaltbarkeitsdauer „Mindestens haltbar bis 10 Monate nach dem Herstellungsdatum“	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/123456	Artikel 19	4.2.2.2.Buchstabe c)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Sie können das Futtermittel verwenden, indem Sie - 2 Esslöffel trockenes Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel über das tägliche Vogelfutter streuen oder - 2 Esslöffel Ergänzungsfuttermittel mit genügend Wasser oder Saft mischen und die bröselige Mischung in einen separaten Napf geben. Wegen des höheren Gehaltes an Vitamin D darf dieses Ergänzungsfuttermittel nur bis zu 40 % der Tagesration der Ziervögel gefüttert werden	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/9 Ergänzungsfuttermittel für Pferde

⁴⁷ Möglich ist auch Abkürzung der Funktionsgruppe: **Vitamine** nach Anhang VII Kapitel I Nr. 3.

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa- den
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Pferde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	<p>Analytische Bestandteile 10,5 % Rohprotein 4,5 % Rohfett 5,0 % Rohfaser 4,5 % Rohasche 0,1 % Natrium % Calcium (wenn ≥ 5 %) ... % Phosphor (wenn ≥ 2 %) ... % Feuchtegehalt (wenn > 14 %) ...</p> <p><i>11,80 MJ ME (GfE, 2014)</i></p>	<p>Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)</p> <p>Artikel 15 Buchstabe g)</p> <p><i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i></p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe e)</p> <p>4.1 Buchstabe g)</p>
Zusammensetzung	<p>Zusammensetzung Maisflocken, Gerstenflocken, Hafer, getoastet, Weizenflocken Zuckerrohrmelasse, Luzernegrünmehl, Bierhefe, Weizenkleie, Gerste, Mais, Calciumcarbonat, Monocalciumphosphat</p>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	<p>Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe</p> <p>20.000 IE Vitamin A (3a672a) 2000 IE Vitamin D₃ (3a671) 300 IE Vitamin E 0,500 mg Biotin</p> <p>15 mg Kupfer als Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat (3b405) 0,4 mg Selen aus Natriumselenit (3b801)</p> <p>Konservierungsmittel (E 280) Propionsäure (E 281) Natriumpropionat</p> <p>Sensorische Zusatzstoffe 250 mg Thymianöl</p>	<p>Artikel 15 Buchstabe f)</p> <p><i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i></p> <p><i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i></p>	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Kraftfutterwerk Co.KG Rossastraße 17 45678 Hengstberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
<p>Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> Name oder Firma und Anschrift des Herstellers <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Kennnummer gemäß den Artikeln 9, 23 oder 24 der VO (EG) Nr. 183/2005 	DE NW 1 01234	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25 kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/20	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/10 Ergänzungsfuttermittel für Pferde – Pferdeleckerli

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaftstiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Pferde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Auslobung	Pferdeleckerli Apfel	Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile: 7,3 % Rohprotein 2,5 % Rohfett 9,0 % Rohfaser 6,0 % Rohasche 0,2 % Natrium	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung: Gerste, Weizen, Haferschälkleie, Apfeltrester (5%), Luzerne, Natriumchlorid	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben a)	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe <i>5 mg Biotin</i>	Artikel 15 Buchstabe f <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Pferdeglick Scarlett Auf der Weide 2 99999 Leckerland	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: <i>05.20180514</i>	<i>freiwillige Angabe Artikel 15 Buchstabe d)</i>	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: <i>1 kg</i>	<i>freiwillige Angabe Artikel 15 Buchstabe e)</i>	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Bei kühler und trockener Lagerung mindestens haltbar bis 09/2018	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	Bis zu 200 g je Pferd und Tag	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/12 Alleinfuttermittel für Hunde (Feuchtfutter)

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa- den
Futtermittelart	Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Hunde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 10,5 % Rohprotein, 5,9 % Rohfett, 0,8% Rohfaser, 2,4 % Rohasche, 76 % Feuchtegehalt <i>0,42 % Calcium, 0,26 % Phosphor</i>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) Artikel 15 Buchstabe g) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.2 Buchstabe d)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Rind (Fleisch, Lunge, Pansen, Niere) (69%), Wasser (26%), Kartoffeln (3%), Mineralstoffe (1,3%) Lachsöl (0,7%)	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe c) 4.2.2.2 Buchstabe b)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 200 I.E. Vitamin D als Vitamin D ₃ (3a671); 45 mg Vitamin E (3a700); 0,7 mg Jod als Kalziumjodat, wasserfrei (3b202); 2 mg Mangan als Mangan(II)-sulfat, Monohydrat (3b503); 25 mg Zink als Zinksulfat, Monohydrat (3b605); 0,05 mg Selen als Natriumselenit (3b801)	Artikel 15 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe a)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Wuffi GmbH Bellweg 40 43210 Kläffstadt	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	info@wuffi.de	Artikel 19 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe c)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, • Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder • Kennnummer gemäß den Artikeln 9, 23 oder 24 der VO (EG) Nr. 183/2005 oder Kennnummer nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c) FMVV	DE 05 987 1234 13 ⁴⁸	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1. Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	20191112	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	800 g	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 11/20	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

⁴⁸ Die Angabe der Zulassungsnummer beruht auf der Zulassung des Herstellers als Heimtierbetrieb gem. VO (EG) Nr. 1069/2009

IV/13 Einzelfuttermittel für Hunde –Rohes Heimtierfutter*

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	<i>für Hunde</i>	<i>freiwillige Angabe (sinnvoll auch, um einer Verwechslung mit Lebensmitteln vorzubeugen)</i>	
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Hähnchen mit Innereien, gewolft, tiefgefroren	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Inhaltsstoffe: 15 % Protein 10 % Fettgehalt	Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) und Anhang II Nr. 5	4.2.1 Buchstabe b)
	68 % Feuchte	Artikel 15 Buchstabe g	4.1 Buchstabe g)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Der Rohfütterer Hundeweg 1 99999 Hundshausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls vorhanden: Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, die gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 vergeben wurde	DExxxxxxxxxx	Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 201890001	<i>freiwillige Angabe Artikel 15 Buchstabe d)</i>	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 0,25 kg	<i>Freiwillige Angabe Artikel 15 Buchstabe e)</i>	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	<i>Bei -18° mindestens haltbar bis 12/2018</i>	<i>freiwillige Angabe bei Einzelfuttermitteln</i>	
Kennzeichnungsvorschriften die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgegeben sind.	Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen.	Kapitel II Nr. 2 b) vii VO (EU) Nr. 142/2011	2.1
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/123456 derrohfuetererr@info.de	Artikel 19	4.2.2.2 Buchstabe c)

*Im Handel oftmals mit Zusatz BARF versehen

IV/14 Ergänzungsfuttermittel für Hunde – unter Verwendung von rohem Heimtierfutter*

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Welpen, Junghunde und laktierende Hündinnen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a)
Auslobung	Kaninchenmenü (gewolft, tiefgefroren)	Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile: 16,3 % Protein 7,0 % Fettgehalt 0,7 % Rohfaser 2,7 % Rohasche	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.2 Buchstabe e)
	73 % Feuchtigkeit	Artikel 15 Buchstabe g)	4.1 Buchstabe g)
Zusammensetzung	Zusammensetzung: 65 % Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (25 % Kaninchenkarkasse) Gemüse Apfel, Birne Leinöl	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben a) und c)	4.1.2.1 Buchstabe e) 4.1.2.2 Buchstabe b)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Der Rohfütterer Hundeweg 1 99999 Hundshausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls vorhanden : Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, die gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 vergeben wurde	DExxxxxxxxxx	Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 201870001	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 0,5 kg	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Bei -18° mindestens haltbar bis: siehe Verpackungsaufdruck	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/123456 Der Rohfüttererr@info.de	Artikel 19	4.2.2.2 Buchstabe c)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	Als Richtwert für die tägliche Futtermenge empfehlen wir für ...	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)
Kennzeichnungsvorschriften die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgegeben sind	Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen.	Kapitel II Nr. 2 b) vii VO (EU) Nr. 142/2011	2.1

*Im Handel oftmals mit Zusatz BARF versehen

IV/15 Ergänzungsfuttermittel für Hunde - Hundekeks ohne tierische Komponente

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Hunde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a)
Auslobung	Hundekexse mit Dinkel und Apfel	Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile: 9,6 % Protein 7,9 % Fettgehalt 1,4 % Rohfaser 8,6 % Rohasche	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.2 Buchstabe d)
Zusammensetzung	Zusammensetzung: Dinkelmehl (30%) Weizenmehl Haferflocken Apfelmus (6 %) Rapsöl Hanföl	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben a) und c)	4.1.2.2 Buchstabe c) 4.2.2.2 Buchstabe b)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Hundekexsbäckerin Traudel Am See 20 99999 Keksdorf	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	siehe Aufkleber	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	siehe Aufkleber	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Bei kühler und trockener Lagerung mindestens haltbar bis 08/2018	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/456789 traudelkexs@info.de	Artikel 19	4.2.2.2 Buchstabe c)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	Ich empfehle ...	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/16 Ergänzungsfuttermittel für Hunde - Hundekeks mit tierischer Komponente

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Hunde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a)
Auslobung	Hundekexe mit Rinderleber	Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile: 21 % Protein 9 % Fettgehalt 3 % Rohfaser 7 % Rohasche	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.2 Buchstabe d)
Zusammensetzung	Zusammensetzung: Weizenmehl Rinderleber (12 %) Eier Rapsöl Natriumchlorid	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben a) und c)	4.2.2.1 Buchstabe c) 4.2.2.2 Buchstabe b)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Hundekexsbäckerin Traudel Am See 20 99999 Keksdorf	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls vorhanden und erforderlich: Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, die gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 vergeben wurde	DExxxxxxxxxx	Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Partie-Nr.: 180420-02	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 0,5 kg	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Bei kühler und trockener Lagerung mindestens haltbar bis 08/2018	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	traudelkeks@info.de	Artikel 19	4.2.2.2 Buchstabe c)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	Ich empfehle ...	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

IV/17 Diät-Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe (Patrone)

Kennzeichnungselemente – Diät-Mischfuttermittel für Lebewirtschaftstiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV und VO 2020/354 (DiätVO)	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Diät-Ergänzungsfuttermittel	Artikel 18 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 15 Buchstabe a)	4.2.3.2. Buchstabe a) i.V.m. 4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Milchkühe	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a) i.V.m. 4.2.2.1 Buchstabe a)
Besonderer Ernährungszweck	Verringerung der Ketosegefahr*1)	Artikel 18 Buchstabe b)	4.2.3.2. Buchstabe b)
Kennzeichnungsangaben	57,2 % Propan-1,2-diol 3,3 % Calciumpropionat	Artikel 18 Buchstabe b) Anhang Teil B, besonderer Ernährungszweck Nr. 61 (DiätVO)	4.2.3.2. Buchstabe b)
Empfohlene Fütterungsdauer	Zwischen drei Wochen vor und sechs Wochen nach dem Abkalben bei Milchkühen. Vor der Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendungsdauer ist der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einzuholen	Anhang Teil B, besonderer Ernährungszweck Nr. 61 (DiätVO) Artikel 18 Buchstabe c)	4.2.3.2. Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile oder Inhaltsstoffe Rohprotein 3,3 %, Rohfett 0,8 %, Rohfaser 0,4 %, Rohasche 2,0 %, Calcium 0,71 %, Natrium 0,1 %, Feuchte 30,0	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Propan-1,2-diol 57,2 %, Glycerin 2,0 %,	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe Selen, 3b801 (als Natriumselenit) 1,8 mg Technologische Zusatzstoffe Calciumpropionat 3,3 %	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f))
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Diätfutter Co.KG Ketonstraße 11 12345 Kuhhausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none">• Name oder Firma und Anschrift des Herstellers <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none">• die Zulassungsnummer des Herstellers <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none">• Kennnummer gemäß Artikel 17 (1) Buchstabe c)	DE NW 1 56789	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 20210819	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 3.600 g <i>oder</i> 1 Karton mit 12 Patronen a' 300 g	<i>freiwillige Angabe/ Artikel 15 Buchstabe e)</i>	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 10/21	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)

<p>Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist</p>	<p>Aufgrund des höheren Gehaltes an Selen darf das Diätergänzungsfuttermittel mit maximal 28% der Tagesration an Milchkühe verfüttert werden.</p> <p>Bei Zeichen einer Stoffwechseländerung (gewöhnlich 3 bis 6 Wochen nach dem Kalben): 1 Patrone zweimal täglich für 2 – 4 Tage</p> <p>Als Ergänzung zur Ketosebehandlung (Ketoserekonvaleszenz): 1 Patrone zweimal täglich nach Anweisung des Tierarztes</p> <p>„Während der Verabreichung von Calcium- oder Natriumpropionaten am Ende der Trächtigkeit ist eine Bewertung des Mineralgleichgewichts in Verbindung mit dem Risiko einer Hypokalzämie nach der Geburt vorzunehmen.“</p> <p><i>Art der Anwendung</i> 1. Schneiden Sie den Verschluss der Patrone mit einem Messer ab. 2. Drehen Sie den beiliegenden Applikator auf. 3. Setzen Sie die Patrone in die Dosierpistole ein. 4. Fassen Sie mit der freien Hand den Maulwinkel des Tieres. 5. Führen Sie die Patrone in Richtung des Zungenrückens ins Maul ein; achten Sie darauf, dass dabei das Tier nicht verletzt wird. Sollte es zu Verletzungen kommen, muss die Gabe unterbrochen und ein Tierarzt zu Rate gezogen werden. 6. Wenn der Griff der Dosierpistole mit den Vorderzähnen in einer Linie liegt, entleeren Sie die Patrone so langsam, dass das Tier den Inhalt schlucken* kann.</p> <p><i>*Nur an Tiere mit normalem Schluckreflex verabreichen.</i></p>	<p>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)</p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe d)</p>
--	---	---	-----------------------------

*1) Der Begriff „Ketose“ kann durch den Begriff „Azetonämie“ ersetzt werden, und die für die Kennzeichnung verantwortliche Person kann auch die Verwendung für die Ketoserekonvaleszenz empfehlen.

IV/18 Diät-Ergänzungsfuttermittel – Bolus für Milchkühe

Kennzeichnungselemente – Diät-Mischfuttermittel für Lebewirtschaftiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV und Rechtsgrundlage gemäß FMVV und VO 2020/354 (DiätVO)	Fundstelle im Leitfa-den
Futtermittelart	Diät-Ergänzungsfuttermittel	Artikel 18 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 15 Buchstabe a)	4.2.3.2. Buchstabe a) i.V.m. 4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Milchkühe	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a) i.V.m. 4.2.2.1 Buchstabe a)
Besonderer Ernährungszweck	Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie	Artikel 18 Buchstabe b)	4.2.3.2. Buchstabe b)
Kennzeichnungsangaben	Calcium 14,3%: Calciumpidolat 17,3 %	Artikel 18 Buchstabe b) Anhang Teil B, besonderer Ernährungszweck Nr. 60, 5. Zeile (DiätVO)	4.2.3.2. Buchstabe b)
Empfohlene Fütterungsdauer	Ab den ersten Geburtszeichen bis zwei Tage nach der Geburt „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.	Artikel 18 Buchstabe c) Anhang Teil B, besonderer Ernährungszweck Nr. 60; 5. Zeile	4.2.3.2. Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile oder Inhaltsstoffe Rohfett 25% Rohasche 17% Calcium 14,3%: Natrium 0,2% Magnesium 2% % ...	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Rapsfett, Calciumpidolat, Calciumcarbonat Magnesiumpidolat, Calciumhydroxid, Magnesiumsalz von Stearinsäure und Palmitinsäure. <i>Der Bolus enthält 20% inertes Eisen zur Erhöhung der Dichte.</i>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 <i>freiwillige Angabe/ Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe		Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f))
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmens	Diätfutter Co.KG Ketonstraße 11 12345 Kuhhausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none"> • Name oder Firma und Anschrift des Herstellers <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none"> • die Zulassungsnummer des Herstellers <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kennnummer gemäß Artikel 17 (1) Buchstabe c)</u> 	DE NW 1 56789	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 19570819	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)

Nettomasse oder Nettovolumen	<i>1.440 g Karton mit 6×2 Boli à 120 g</i>	<i>freiwillige Angabe/ Artikel 15 Buchstabe e)</i>	4.1Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 10/21	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	<p>1 Boli pro Tier und Tag bei den ersten Geburtsanzeichen bis 2 Tage nach der Kalbung</p> <p><i>Nicht bei liegenden Tieren anwenden.</i></p> <p><i>Für die Eingabe sollte ein geeigneter Bolus-Applikator verwendet werden.</i></p>	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

Anhang V: Toleranzen⁴⁹**Teil A: Toleranzen für die Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) nach Anhang I, V, VI und VII**

Die Angaben über Gehalte von Inhaltsstoffen (analytische Bestandteile und Gehalte) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in der folgenden Übersicht aufgeführten Werten abweichen. Die Werte beziehen sich auf die Gesamttoleranz und schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein.

Übersicht über die Toleranzen für Inhaltstoffe (analytische Bestandteile)

Analytischer Bestandteil	Angegebener Gehalt	Zulässige Abweichung		
		v.H.	unterschreitend	Überschreitend
Rohprotein (ausgenommen Heimtiefuttermittel)	unter 8		1,0 Einheiten	1,0 Einheiten
	8 bis 24		12,5 %	12,5 %
	über 24		3,0 Einheiten	3,0 Einheiten
Rohprotein (Heimtiefuttermittel)	unter 16		2,0 Einheiten	2,0 Einheiten
	16 bis 24		12,5 %	12,5 %
	über 24		3,0 Einheiten	3,0 Einheiten
Rohfett (ausgenommen Heimtiefuttermittel)	unter 8		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
	8 bis 24		12,5 %	25 %
	über 24		3,0 Einheiten	6,0 Einheiten
Rohfett (Heimtiefuttermittel)	unter 16		2,0 Einheiten	4,0 Einheiten
	16 bis 24		12,5 %	25 %
	über 24		3,0 Einheiten	6,0 Einheiten
Rohasche	unter 8		2,0 Einheiten	1,0 Einheiten
	8 bis 32		25 %	12,5 %
	über 32		8,0 Einheiten	4,0 Einheiten
Rohfaser	unter 10		1,75 Einheiten	1,75 Einheiten
	10 bis 20		17,5 %	17,5 %
	über 20		3,5 Einheiten	3,5 Einheiten

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/2279 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 3) und Verordnung EU 2018/1903 (ABl. L vom 06.12.2018, S. 224)

Gesamtzucker	unter 10	1,75 Einheiten	3,5 Einheiten
	10 bis 20	17,5 %	35 %
	über 20	3,5 Einheiten	7,0 Einheiten
Stärke	unter 10	3,5 Einheiten	3,5 Einheiten
	10 bis 20	35 %	35 %
	über 20	7,0 Einheiten	7,0 Einheiten
Calcium	unter 1	0,3 Einheiten	0,6 Einheiten
	1 bis 5	30 %	60 %
	über 5	1,5 Einheiten	3,0 Einheiten
Gesamtphosphor	unter 1	0,3 Einheiten	0,3 Einheiten
	1 bis 5	30 %	30 %
	über 5	1,5 Einheiten	1,5 Einheiten
Natrium	unter 1	0,3 Einheiten	0,6 Einheiten
	1 bis 5	30 %	60 %
	über 5	1,5 Einheiten	3,0 Einheiten
Kalium	unter 1	0,2 Einheiten	0,4 Einheiten
	1 bis 5	20 %	40 %
	über 5	1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
Analytischer Bestandteil	Angegebener Gehalt	Zulässige Abweichung	
	v.H.	unterschreitend	überschreitend
Magnesium	unter 1	0,3 Einheiten	0,6 Einheiten
	1 bis 5	30 %	60 %
	über 5	1,5 Einheiten	3,0 Einheiten
salzsäureunlösliche Asche	unter 1	Keine Begrenzungen festgelegt	0,3 Einheiten
	1 bis 5		30 %
	über 5		1,5 Einheiten
Wasser (Feuchtigkeit)	unter 2	Keine Begrenzungen festgelegt	0,4 Einheiten
	2 bis unter 5		20 %
	5 bis 12,5		1,0 Einheiten
	über 12,5		8 %
Energiewert ⁵⁰	sofern nicht durch eine amtliche nationale oder europäische Methode anders vorgeschrieben	5 %	10 %
Proteinwert		10%	20%

⁵⁰ Für die Angabe des Energiewertes für Geflügelfuttermittel gilt die Toleranz gemäß Berechnungsmethode in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009. Für Futtermittel für andere Tierarten gelten die Toleranzen gemäß § 13 Abs.1 und 2 FMV. Für die Angabe des Energiewertes für Futtermittel gilt die Toleranz gemäß Berechnungsmethode Schätzgleichungen für umsetzbare Energie in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln (Heimtierfutter) für Katzen und Hunde, einschließlich Diätfuttermittel; Deutsche Fassung EN 16967:2017

Teil B: Toleranzen für angegebene Zusatzstoffe und deren stoffgleiche Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) nach Anhang VI und VII

1. Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen und deren stoffgleiche Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) unabhängig davon, ob diese als Zusatzstoffe zugesetzt wurden oder nicht (z. B. Lysin, Methionin), gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:
 - 1.1 unter 0,5 Einheiten um 40 %,
 - 1.2 0,5 bis unter 1 Einheit um 0,2 Einheiten,
 - 1.3 1 bis unter 500 Einheiten um 20 %,
 - 1.4 500 bis unter 1000 Einheiten um 100 Einheiten,
 - 1.5 1000 und mehr Einheiten um 10 %.

Eine Einheit entspricht 1 mg, 1.000 IE, 1×10^9 KBE oder 100 Einheiten Enzymaktivität des jeweiligen Zusatzstoffes je kg Futtermittel. Werden die Toleranzen auf Angaben in Prozent unter der Überschrift „Inhaltsstoffe“ angewendet, sind diese Angaben in mg/kg umzurechnen und die Toleranzen auf diesen Wert anzuwenden.

Die Werte beziehen sich nur auf die technische Toleranz und berücksichtigen nicht die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Analyse. Bei der Beurteilung der Richtigkeit der Angaben sind daher die Analysenspielräume zusätzlich zu berücksichtigen.

2. Sofern für einen Zusatzstoff ein Mindest- oder Höchstgehalt⁵¹ in einer entsprechenden Rechtsvorschrift festgelegt ist, sind die in Ziffer 1 festgelegten technischen Toleranzen nur oberhalb des Mindestgehaltes bzw. nur unterhalb des Höchstgehaltes anzuwenden.
3. Sofern ein festgelegter Höchstgehalt eines Zusatzstoffes, wie in Ziffer 2 ausgeführt, nicht überschritten wird, darf die Abweichung des angegebenen Gehaltes nach oben bis zum Dreifachen der Toleranz nach Ziffer 1 betragen.
4. Wenn für Zusatzstoffe der Gruppe der Mikroorganismen ein Höchstgehalt⁹⁰ in der entsprechenden Zulassungsverordnung festgelegt ist, stellt dieser Höchstgehalt jedoch den zulässigen oberen Gehalt dar.

⁵¹ Der Höchstgehalt für einen Futtermittelzusatzstoff gilt nur im Fall, dass dieser Zusatzstoff zugesetzt wurde. Sofern dieser Zusatzstoff auch nativ vorhanden ist, ist die Gesamtmenge aus nativer und zugesetzter Herkunft für die Einhaltung des Höchstgehaltes maßgebend. Für natürlich in Futtermitteln vorkommende Gehalte eines Zusatzstoffes findet der Höchstgehalt keine Anwendung (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003*).

5. Sofern für (freiwillig) angegebene Zusatzstoffe kein Höchstgehalt⁹⁰ oder für angegebene Inhaltsstoffe keine Toleranzen festgelegt sind, liegt es im Ermessen der Behörde, im Einzelfall technische Toleranzen anzuwenden.